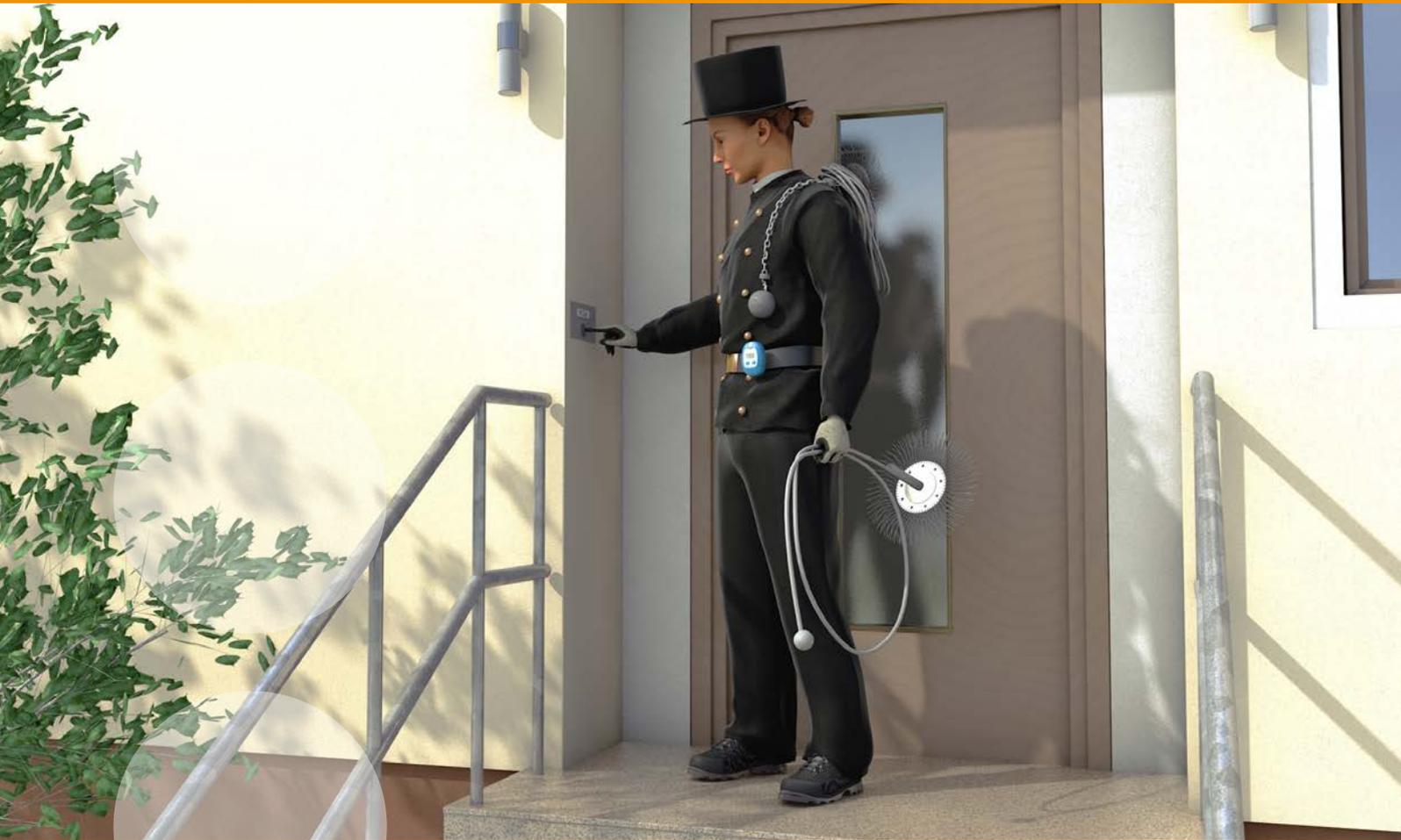


101-021

DGUV Regel 101-021



Schornsteinfeger- arbeiten

Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Hochbau des Fachbereichs Bauwesen der DGUV

Ausgabe: September 2022

Satz und Layout: Atelier Hauer + Dörfler, Berlin

Bildnachweis: Titel, Abb. 1–15, 17, 18, 22, 23, 24, 26 : © H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH – BG BAU; Abb. 16: © DGUV-Test; Abb. 19: © DIN Deutsches Institut für Normung e.V.; Abb. 20, 21, 25: © H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH – DGUV

Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bezug: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen Webcode: p101021

Schornsteinfegerarbeiten

Änderungen zur letzten Ausgabe von Oktober 2006:

- Aktualisierung der Inhalte entsprechend dem geltenden Vorschriften- und Regelwerk des Staates und der Unfallversicherungsträger (BetrSichV, TRBS 2121 Allg. Teil und TRBS 2121-2, ArbStättV, DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, DGUV Regel 101-038 „Bauarbeiten“)
 - Aktualisierung des Anhangs mit ausführlichen Informationen zu persönlicher Schutzausrüstung für Schornsteinfegerarbeiten
 - Neues Kapitel „Arbeiten in der Nähe von Funkanlagen“
-

DGUV Regeln stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogen Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllt werden können.

DGUV Regeln zeigen zudem dort, wo es keine Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gibt, Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Darüber hinaus bündeln sie das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger.

Aufgrund ihres besonderen Entstehungsverfahrens und ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf konkrete betriebliche Abläufe oder Einsatzbereiche (Branchen-/Betriebsarten-/Bereichsorientierung) sind DGUV Regeln fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als geeignete Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden. Eine Vermutungswirkung entsteht bei DGUV Regeln nicht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite	
Vorbemerkung	6	6	Arbeiten in der Nähe von Funkanlagen	31
1 Anwendungsbereich	6	7	Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren durch Gefahrstoffe	32
2 Begriffsbestimmungen	7	8	Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren in Behältern und engen Räumen	33
3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit durch die Arbeitsorganisation	8	8.1	Vorbereitende Maßnahmen	33
3.1 Vorgaben und Einrichtungen des/der Eigentümers/Eigentümerin/Bauherrn/Bauherrin/Betreibers/Betreiberin	8	8.2	Betriebsanweisung	34
3.2 Gefährdungsbeurteilungen	8	8.3	Unterweisung	34
3.3 Leitung und Aufsicht	9	9	Maßnahmen zur Verhütung von Brand- und Explosionsgefährdungen	35
3.4 Unterweisung	10	10	Zeitpunkt der Anwendung	37
3.5 Mängelmeldung	10	Anhang		
3.6 Arbeitsvorbereitung	10	Anhang 1: Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfegerarbeiten		38
4 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren bei mechanischen Gefährdungen	13	Anhang 2: Vorlage Unterweisungsnachweis		49
4.1 Rangfolge der Maßnahmen zum Schutz vor Absturz	13	Anhang 3: Vorlage Mängelbericht		50
4.2 Arbeitsplätze	13	Literatur		52
4.3 Verkehrswege	18			
4.4 Absturzsicherungen	23			
4.5 Öffnungen	26			
4.6 Besondere Arbeitsplätze – freistehende Schornsteine	27			
4.7 Persönliche Schutzausrüstungen	28			
4.8 Sichern und Kennzeichnen von Gefahrenbereichen	28			
5 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren durch elektrische Gefährdungen	29			
5.1 Allgemeines	29			
5.2 Elektrische Betriebsmittel	29			
5.3 Elektrische Anlagen	30			

Vorbemerkung

Diese DGUV Regel gibt erläuternde Hinweise zu den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Arbeitsstättenverordnung (ASV) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Baustellenverordnung (BaustellV) und deren Technischen Regeln (TRBS, TRGS und ASR) sowie den Regelungen der Unfallversicherungsträger und zu einschlägigen Normen, die bei der Ausführung der Arbeiten sowie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind.

Diese DGUV Regel wendet sich insbesondere an Unternehmerinnen und Unternehmer, die Schornsteinfegerarbeiten (Abnahme, Überprüfungs- und Reinigungsarbeiten) ausführen bzw. ausführen lassen. Zum Kreis der Unternehmer und Unternehmerinnen im Sinne des §1 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und §1 Abs. 2 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ zählen auch andere Personengruppen, wie:

- Solo-Selbständige (Unternehmerinnen und Unternehmer ohne Beschäftigte)
- Unternehmer und Unternehmerinnen und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören, soweit in dem oder für das Unternehmen Beschäftigte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.

1 Anwendungsbereich

Diese DGUV Regel findet Anwendung auf Abnahme, Feuerstättenschau, anlassbezogenen Überprüfung und Überprüfungs- und Reinigungsarbeiten, die auf der Grundlage

- des Berufsbildes des Schornsteinfegerhandwerks,
- des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG),
- des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
- der Bauordnungen der jeweiligen Bundesländer (LBO),
- der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO),
- des Gebäudeenergiegesetz (GEG) oder
- ergänzende Übertragungen der Bundesländer

im Hinblick auf Betriebs- und Brandsicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Raumluftqualität, Umwelt- und Klimaschutz, sowie Energieeffizienz durchgeführt werden. Sie werden im Folgenden Schornsteinfegerarbeiten genannt.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser DGUV Regel werden folgende Begriffe bestimmt:

Schornsteinfeger und Schornsteinfegerin ist, wer die Gesellen- oder Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

 *Siehe SchfHwG*

Abgasanlagen bestehen aus Schornstein, Abgasleitung und den Verbindungsstücken.

 *Siehe DIN V 18160-1, Normenreihe DIN EN 13084*

Feuerstätten sind ortsfest benutzbare Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen. Zu den Feuerstätten zählen auch Röst- und Räucheranlagen sowie ortsfeste Verbrennungsmotoren.

 *Siehe Bauordnungen der Bundesländer (LBO) und DIN V 18160-1*

Feuerungsanlagen bestehen aus der Feuerstätte und der Abgasanlage.

 *Siehe LBO*

Dunstabzugsanlagen sind Anlagen zum Abführen oder Filtern und Umwälzen fetthaltiger Luft, sowie zum Abführen von Abgasen von Koch- und Grilleinrichtungen sowie Frittieranlagen ins Freie.

Lüftungsanlagen sind Anlagen mit Lüftungsfunktionen ohne bzw. mit einer thermodynamischen Behandlungsfunktion.

Abnahme ist die Tätigkeit zur Erstellung einer Bescheinigung über die Brandsicherheit der Feuerungsanlage oder Lüftungsanlage und über die sichere Abführung der Verbrennungsgase oder ähnliches bzw. die Funktionssicherheit der Lüftungsanlage.

 *Siehe LBO*

Überprüfung ist die Maßnahme zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes von Technischen Anlagen. Hierzu gehören auch eventuell erforderliche Messungen.

 *Siehe DIN 31051:2019-06*

Reinigung ist die Maßnahme zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes, z. B. Entfernen von Verbrennungsrückständen, Fremdkörpern, Fettablagerungen und Stäuben aus Feuerungs-, Dunstabzugs- und Lüftungsanlagen.

Hierzu zählt nicht das Auswechseln von Verschleißteilen oder vergleichbare Wartungsarbeiten.

Behälter und enge Räume sind allseits oder überwiegend von festen Wandungen umgebene Arbeitsbereiche, z. B. Heizkessel, Räucherkammern, Flammrohre, Röstkammern oder besteigbare Schornsteine, in denen aufgrund ihrer räumlichen Enge oder in ihnen befindlicher Stoffe, Zubereitungen oder Einrichtungen besondere Gefahren bestehen oder entstehen können, die über das üblicherweise an Arbeitsplätzen herrschende Gefahrenpotential deutlich hinausgehen.

Arbeitsstätten im Sinn der Arbeitsstättenverordnung sind

1. Arbeitsräume oder andere Orte in Gebäuden auf dem Gelände eines Betriebes,
 2. Orte im Freien auf dem Gelände eines Betriebes,
 3. Orte auf Baustellen,
- sofern sie zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind.

Zur Arbeitsstätte gehören insbesondere auch Orte auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

Bauarbeiten im Sinne der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ sind Arbeiten zur Herstellung, Montage, Instandhaltung, Änderung, Demontage und Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich der hierfür vorbereitenden und abschließenden Arbeiten. Zu den Bauarbeiten gehören auch Schornsteinfegerarbeiten.

3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit durch die Arbeitsorganisation

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere im Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung und den Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

 *Siehe § 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“*

3.1 Vorgaben und Einrichtungen des/der Eigentümers/Eigentümerin/Bauherrn/Bauherrin/Betreibers/Betreiberin

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat in Abhängigkeit der auszuführenden Arbeiten die von dem Eigentümer oder der Eigentümerin des Grundstückes oder des Bauherrn oder der Bauherrin oder des Betreibers oder der Betreiberin planerisch und organisatorisch vorgesehenen Vorgaben und Maßnahmen zu berücksichtigen.

 *Siehe § 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“*

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat dem oben genannten Personenkreis die für die sichere Durchführung der Arbeiten erforderlichen Voraussetzungen mitzuteilen.

Voraussetzungen können z. B. sein:

- Sichere Verkehrswege und Arbeitsplätze
- Anforderungen nach DIN 18160-5
- Ebene und tragfähige Flächen innerhalb und außerhalb der Gebäude für den Einsatz von Stand- und Fahrgerüsten oder Hubarbeitsbühnen
- Unverschiebbliche und begehbare Abdeckungen von Deckenöffnungen
- Geeignete Anschlagmöglichkeiten für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA), z. B. Sicherheitsdachhaken auf Dächern und Anschlagvorrichtungen auf Flachdächern

3.2 Gefährdungsbeurteilungen

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat durch eine Gefährdungsbeurteilung objekt- und tätigkeitsbezogen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die Beschäftigten erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen zur Beseitigung der ermittelten Gefährdungen festzulegen, durchzuführen und deren Wirksamkeit zu überprüfen.

 *Siehe § 5 ArbSchG und § 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“*

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

- *die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,*
- *physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,*
- *die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,*
- *die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen,*
- *Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,*
- *unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten und*
- *psychische Belastungen bei der Arbeit.*

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung (siehe Abb. 1) sind folgende allgemeine Grundsätze zu berücksichtigen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen.
- Bei den Maßnahmen sind der allgemein anerkannte Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen.
- Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen.
- Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen.
- Den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen.
- Mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Informationen zur Gefährdungsbeurteilung stellen die Unfallversicherungsträger z. B. im Internet zur Verfügung.

Siehe § 4 ArbSchG



www.bgbau.de
Stichwort:
Gefährdungsbeurteilung

3.3 Leitung und Aufsicht

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Schornsteinfegerarbeiten von weisungsbefugten, fachkundigen und geeigneten vorgesetzten Personen geleitet bzw. von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Diese weisungsbefugte Person hat für die vorschriftsmäßige Durchführung der Arbeiten zu sorgen.

Siehe § 3 Abs. 1 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

Fachliche Eignung haben z. B. Unternehmer und Unternehmerinnen, die aufgrund ihrer Ausbildung und bisherigen Tätigkeiten umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Schornsteinfegerarbeiten haben und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraut sind.

Schornsteinfegerarbeiten müssen von weisungsbefugten und fachkundigen Personen beaufsichtigt werden.

Siehe § 3 Abs. 2 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

Aufsichtführende Personen haben die Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten zu überwachen und für eine arbeitssichere Ausführung zu sorgen. Er oder sie muss hierfür ausreichende Kenntnisse für die sichere Durchführung besitzen, sowie weisungsbefugt sein.



Abb. 1 Systematik der Gefährdungsbeurteilung

Aufsichtführende Personen sind z. B. Schornsteinfegergesellen oder Schornsteinfegergesellinnen, die einen Auszubildenden oder eine Auszubildende beaufsichtigen.

3.4 Unterweisung

Die Unternehmerin oder der Unternehmer informiert und unterweist die Beschäftigten und ggf. die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Die Unterweisung der Beschäftigten hinsichtlich der möglicherweise verbleibenden Gefährdungen sowie ggf. der Auswirkung der festgelegten Maßnahme bzw. deren Umsetzung ist integraler Bestandteil der Maßnahme. Die Unterweisung ist nach Bedarf und regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu wiederholen.

Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich des oder der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit des oder der Beschäftigten erfolgen.

Die Unterweisung ist zu dokumentieren (eine Vorlage ist in Anhang 2 enthalten).

Die Verwendung von Einrichtungen, persönlichen Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffen und Arbeitsmitteln, wie z. B. Maschinen und Geräten, erfolgt entsprechend der Betriebsanweisungen sowie den Unterweisungen.

Bei der Verwendung von PSA gegen Absturz ist eine besondere Unterweisung mit praktischen Übungen erforderlich.

 *Siehe § 12 Arbeitsschutzgesetz, §§ 4 und 31 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 3 Abs. 5 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“*

3.5 Mängelmeldung

Mangelhafte Arbeitsmittel oder Einrichtungen sind nicht weiter zu benutzen. Mangelhafte Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe sind bis zur Beseitigung des Mangels abzubrechen.

Mängel an Arbeitsmitteln, Einrichtungen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufen, durch die für Beschäftigte Gefahren entstehen können, müssen der aufsichtführenden Person unverzüglich gemeldet werden, sofern der Mangel nicht selbst beseitigt werden kann (siehe Anhang 3).

Die aufsichtführende Person informiert den Unternehmer oder die Unternehmerin bzw. die vorgesetzte Person und handelt weiter nach dessen Anweisung.

3.6 Arbeitsvorbereitung

3.6.1 Bestehende Anlagen

Vor Beginn der Schornsteinfegerarbeiten hat die Unternehmerin oder der Unternehmer dafür zu sorgen, dass ermittelt wird, ob

- die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 erfüllt sind, oder
- im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Beschäftigte gefährdet werden können.

 *Siehe § 6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“*

Gefahren können ausgehen z. B. von

- *elektrischen Anlagen,*
- *Anlagen mit Explosionsgefahren, Ausbrenngeräte,*
- *Rohrleitungen, Kanäle, Schächte, Behälter o. ä.,*
- *Sende- oder Radaranlagen.*

Sind entsprechende Anlagen vorhanden, hat der Unternehmer oder die Unternehmerin dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Benehmen mit dem Eigentümer, der Eigentümerin oder dem Betreiber, der Betreiberin festgelegt und durchgeführt werden. Erst dann dürfen die Arbeiten aufgenommen werden.

 *Siehe § 6 Abs. 2 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“*

Bei unvermutetem Antreffen von Anlagen, hat die Unternehmerin oder der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Arbeiten sofort zu unterbrechen sind. Beschäftigte haben ihre aufsichtführende Person unverzüglich zu verständigen.

 *Siehe § 6 Abs. 3 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“*

3.6.2 Öffnungen und Vertiefungen

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat gemäß DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ dafür zu sorgen, dass Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen durch Schutzvorrichtungen oder durch Abdeckungen gesichert sind, die ein Abstürzen, Hineinfallen und Hineintreten von Personen verhindern. Nachrangig können auch Auffangeinrichtungen verwendet werden.

 *Siehe § 10 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“*

Als Öffnungen nach DGUV Regel 101-038 „Bauarbeiten“ gelten

- *Öffnungen mit einem Flächenmaß $\leq 9 \text{ m}^2$ oder*
- *geradlinig begrenzte Öffnungen, bei denen eine Kante $\leq 3 \text{ m}$ lang ist.*

Öffnungen oder Vertiefungen sind zu umwehren oder begehbar und unverschieblich abzudecken.

Auffangeinrichtungen können verwendet werden, wenn Schutzvorrichtungen oder Abdeckungen aus arbeitstechnischen oder konstruktiven Gründen nicht eingesetzt werden können, wie z. B. bei unzureichender Tragfähigkeit der Konstruktion zur Befestigung einer Absturzsicherung.

Bodenöffnungen in Arbeitsstätten müssen gesichert sein:

- durch feste oder abnehmbare, gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesicherte Umwehungen oder durch Abdeckungen.
- Abdeckungen, z. B. Luken-, Schacht-, Rutschen-, Gruben-, Falltüren, müssen so gestaltet und installiert sein, dass sich hierdurch keine Stolpergefahren ergeben und sie der Nutzungsart entsprechend tragfähig sind. Sie müssen sicher zu handhaben und gegen unbeabsichtigtes Bewegen (Auf- und Zuklappen, Verschieben) zu sichern sein. Diese Forderung ist z. B. dann erfüllt, wenn

- Abdeckungen von gesicherten Standplätzen aus geöffnet werden können,
- klappbare Abdeckungen in geöffnetem Zustand festgestellt werden können oder
- Abdeckungen, für deren Betätigung eine Kraft von mehr als 250 N erforderlich ist, mit entsprechenden Hilfseinrichtungen, z. B. zusätzlich mit Gewichtsausgleich, hydraulisch betätigten Hubvorrichtungen oder Gasdruckfedern, ausgestattet sind.

Bewegliche Abdeckungen und Umwehungen dürfen nur aus der Schutzstellung gebracht werden, wenn dies betrieblich erforderlich ist und andere Schutzmaßnahmen getroffen sind. Sie müssen in der Schutzstellung gesichert werden können und dürfen sich nicht in Richtung der Absturzkante öffnen lassen.

 *Siehe ArbStättV und Abs. 5.2 ASRA 2.1*

3.6.3 Nicht betretbare Bauteile

Für Arbeiten auf Bauteilen, die vom Auflager abrutschen oder beim Begehen brechen können, müssen besondere Arbeitsplätze und Verkehrswege geschaffen werden.

 *Siehe § 8 Abs. 2 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“*

Bauteile, die vom Auflager abrutschen können, sind z. B. lose aufgelegte Gitterroste. Bauteile, die beim Betreten brechen können, sind z. B. Faserzementplatten, Lichtplatten, abgehängten Zwischendecken, Oberlichter, Glasdächer oder Lüftungskanäle.

Die Anforderungen an besondere Arbeitsplätze und Verkehrswege sind dann erfüllt, wenn sie Abschn. 6 DIN 18160-5 entsprechen.

In Arbeitsstätten müssen Zugänge (z. B. Dachausstiege, Luken) zu nicht durchtrittssicheren Dächern unter Verschluss stehen und nur von besonders unterwiesenen und beauftragten Personen geöffnet werden. An den Zugängen muss eine dauerhafte und deutlich sichtbare Kennzeichnung angebracht sein, z. B. „Dach nur auf Laufstegen benutzen“.

Arbeitsbereiche auf nicht durchtrittssicheren Dächern müssen über sicher ausgeführte Verkehrswege erreichbar sein. Dies kann z. B. durch Laufstege gewährleistet werden, die den zu erwartenden Lasten (Beschäftigte und Arbeitsmittel) sicher standhalten, mindestens 0,50 m breit und

- beidseitig umwehrt sind oder
- einseitig umwehrt sind, wenn eine beidseitige Umweh- rung die vorzunehmenden Arbeiten behindern würde und geeignete Anschlagleinrichtungen für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz vorhanden sind.

Lichtkuppeln und Lichtbänder, die konstruktiv nicht durchtrittssicher sind, müssen mit geeigneten Umweh- rungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern. Auf Sicherungseinrichtungen kann verzichtet werden, wenn der Aufsatzkranz des nicht durchtrittssicheren Bau- teils, z. B. der Lichtkuppel, mindestens 0,50 m über die Dachfläche hinausragt.

 *Siehe ArbStättV und Abs. 7 ASRA2.1*

4 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren bei mechanischen Gefährdungen

4.1 Rangfolge der Maßnahmen zum Schutz vor Absturz

Für Schornsteinfegerarbeiten haben bauliche und technische Schutzmaßnahmen für die Arbeitsplätze und Verkehrswege Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen.

Verkehrswege und Arbeitsplätze sind so zu planen, dass keine Absturzgefahr besteht, z. B. durch die Benutzung von baulichen Einrichtungen, wie einem Treppenhaus oder einer Treppe zum Arbeitsplatz unter Dach oder durch einen ebenerdigen Zugang zur Schornsteinsohle.

Schutzmaßnahmen sind entsprechend der nachfolgenden Rangfolge zu treffen:

1. Absturzsicherungen, wie z. B. Seitenschutz, Randsicherungen.
2. Lassen sich aus betriebstechnischen Gründen (z. B. bauliche Gegebenheiten, Arbeitsverfahren) Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen an deren Stelle Auffangeinrichtungen vorhanden sein, wie z. B. Fanggerüste, Schutznetze.
3. Lassen sich keine Absturzsicherungen oder Auffangeinrichtungen einrichten, sind persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) als individuelle Schutzmaßnahme zu verwenden. Die geeignete PSAgA muss sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben. Voraussetzung für die Verwendung von PSAgA ist das Vorhandensein geeigneter Anschlageneinrichtungen, die Unterweisung in der Verwendung der PSAgA und die Übung von erforderlichen Rettungsmaßnahmen entsprechend des Rettungskonzeptes.

Lassen die Eigenart und der Fortgang der Tätigkeit und Besonderheiten des Arbeitsplatzes die vorgenannten Schutzmaßnahmen nicht zu, darf auf die Anwendung von PSAgA im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden, wenn

- die Arbeiten von fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Beschäftigten ausgeführt werden (siehe § 2 Schornsteinfegerhandwerksgesetz),
- die Unternehmerin oder der Unternehmer für den begründeten Ausnahmefall eine besondere Unterweisung durchgeführt hat und
- die Absturzkante für die Beschäftigten deutlich erkennbar ist.

 *Siehe § 9 Abs 5 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ und DGUV Regel 101-038 „Bauarbeiten“*

Das kann z. B. bei Bauwerken, die unter Denkmalschutz stehen, der Fall sein, wenn die fest installierten Einrichtungen der baulichen Anlage den Anforderungen nach DIN 18160–5:2016-04 entsprechen.

4.2 Arbeitsplätze

4.2.1 Allgemein

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat sicherzustellen, dass Arbeitsplätze so eingerichtet und beschaffen sind, dass sie entsprechend

- der Art der baulichen Anlage,
- den Witterungsverhältnissen (z. B. Wind, Vereisung, Schnee, Sonne oder Hitze) und
- den jeweils auszuführenden Arbeiten ein sicheres Arbeiten ermöglichen.

Arbeitsplätze müssen ausreichend beleuchtet sein (mind. 200 Lux).

 *Siehe ASRA3.4 Anhang 1 Nummer 3.6.*

Die Arbeitsplätze müssen ausreichende Abmessungen aufweisen.

 *Siehe § 8 Abs. 1 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ und Abs. 4.1 ASR A2.1*

Arbeitsplätze für Schornsteinfegerarbeiten, also fest installierte Einrichtungen der baulichen Anlage, die nach DIN 18160-5:2016-04 errichtet wurden, erfüllen die Forderung nach Schutzvorrichtungen gegen Absturz.

Auf geneigten Arbeitsplätzen, auf denen die Gefahr des Abrutschens von Personen besteht, darf nur gearbeitet werden, nachdem Maßnahmen gegen das Abrutschen vom Arbeitsplatz getroffen wurden.

 *Siehe § 8 Abs.4 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ und Abs. 8.1 ASR A2.1*

Unabhängig von der Neigung der Fläche besteht die Gefahr des Ausrutschens, z. B. durch die Materialbeschaffenheit (Foliendächer, Metaldächer, glasierte

Dacheindeckung, Glasdächer) der geeigneten Fläche, Verschmutzung oder Witterungseinflüsse.

Geeignete Arbeitsplätze sind z. B.

- Hubarbeitsbühnen,
- Flurförderzeuge mit Arbeitsbühne,
- Fahrbare Arbeitsbühnen,
- Leichte Plattformleitern, Podestleitern, Tritte,
- bauliche Einrichtungen an Abgasanlagen, Dunst-
abzugsanlagen und Lüftungsanlagen.

4.2.2 Fahrbare Hubarbeitsbühnen

Informationen zum sicheren Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen gehen aus der Kennzeichnung, der Betriebsanweisung bzw. der Betriebsanleitung hervor. Mit der Gefährdungsbeurteilung sind wesentliche Bedingungen wie Einsatzort, Arbeitsaufgabe und Personalauswahl (Nachweis der Befähigung) zu berücksichtigen.

📖 *Siehe DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“*

Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- Sicherheit gegen Umkippen
- Absturzsicherungen gegen Herausschleudern
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist eine geeignete Hubarbeitsbühne auszuwählen, eine Betriebsanweisung zu erstellen und sind die Beschäftigten zu unterweisen.

Die Prüf Fristen für regelmäßig durchzuführende Prüfungen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 3 der BetrSichV und Anhang 4 Nr. 8 der TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“. Der Nachweis der letzten, regelmäßigen Prüfung ist aus der Dokumentation ersichtlich und kann z. B. durch ein Prüfsiegel an der Hubarbeitsbühne erkennbar sein.

4.2.3 Flurförderzeuge

Informationen zum sicheren Umgang mit Flurförderzeugen gehen aus der Kennzeichnung, der Betriebsanweisung bzw. der Betriebsanleitung hervor. Mit der Gefährdungsbeurteilung sind wesentliche Bedingungen wie Einsatzort, Arbeitsaufgabe und Personalauswahl (Nachweis der Qualifizierung nach z. B. DGUV Grundsatz 308-001 „Aus-

bildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“) zu berücksichtigen.

📖 *Siehe DGUV Vorschrift 68 bzw. 69 „Flurförderzeuge“ und TRBS 2121 Teil 4 bzw. DGUV Information 208-031 „Einsatz von Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen mit Hubmast“*

Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- Geeignetes Flurförderzeug mit Arbeitsbühne (siehe Abb. 2)
- Maßnahmen gegen Absturz, Quetsch- und Schergerfahren
- Verfahren von Personen in der Arbeitsbühne

Auf dieser Grundlage ist ein geeignetes Flurförderzeug auszuwählen, eine Betriebsanweisung zu erstellen und sind die Beschäftigten zu unterweisen.

Die Prüf Fristen für regelmäßig durchzuführende Prüfungen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 3



Abb. 2 Flurförderzeug mit Arbeitsbühne

der BetrSichV. Der Nachweis der letzten, regelmäßigen Prüfung ist aus der Dokumentation ersichtlich und kann z. B. durch ein Prüfsiegel am Flurförderzeug erkennbar sein.

4.2.4 Fahrbare Arbeitsbühnen

Werden fahrbare Arbeitsbühnen nach DIN EN 1004 verwendet, dürfen diese im Freien nur bis zu 8 m, in geschlossenen Räumen nur bis zu 12 m Aufbauhöhe eingesetzt werden. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers, die am Montageort vorliegen muss, ist zu beachten. Die fahrbare Arbeitsbühne ist entsprechend der Betriebsanleitung sowie der Unterweisung zu verwenden (siehe Abb. 3).

Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- Nach dem Aufbau und vor der Verwendung ist die fahrbare Arbeitsbühne durch eine zur Prüfung befähigte Person auf sichere Funktion zu prüfen.
- Arbeitstäglich ist die fahrbare Arbeitsbühne auf augenfällige Mängel wie z. B. fehlender Seitenschutz, mangelhafte Ballastierung durch eine fachkundige Person zu kontrollieren.



Abb. 3 Fahrbare Arbeitsbühne mit innenliegender Treppe

4.2.5 Leitern als Arbeitsplatz

Die Verwendung einer tragbaren Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz ist auf Umstände zu beschränken, unter denen die Benutzung anderer, sichererer Arbeitsmittel wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Benutzung oder der vorhandenen baulichen Gegebenheiten, die die Unternehmerin oder der Unternehmer nicht ändern kann, nicht gerechtfertigt ist.

Werden Arbeiten auf tragbaren Leitern mit Stufen oder Podesten bis zu einer Standhöhe von 2,00 m durchgeführt, können sie als hochgelegener Arbeitsplatz verwendet werden. Bei einer Standhöhe von mehr als 2,00 m bis zu 5,00 m dürfen nur zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden, d. h. Arbeiten, die einen Zeitraum von 2 Stunden je Arbeitsschicht nicht überschreiten. Es müssen beide Füße auf einer Stufe oder der Plattform stehen. Bei einem Standplatz höher als 5,00 m über der Aufstellfläche dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden (siehe Abb. 4).

Die obersten Stufen von Stehleitern nicht besteigen (siehe Abb. 5). Nur bei Leitern mit Plattform und mit Haltevorrichtungen oder Umweh rung ist das Betreten der obersten Trittläche zulässig.

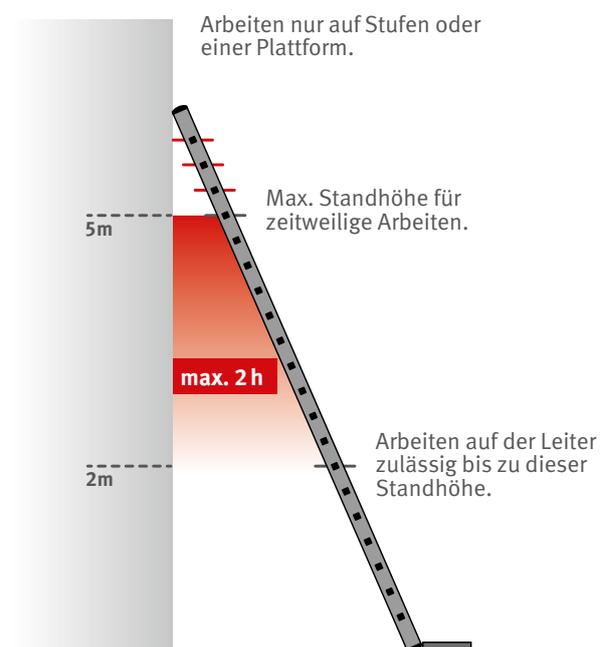


Abb. 4 Anlegeleiter als Arbeitsplatz



Abb. 5 Stehleitern als Arbeitsplatz

Auf tragbaren Leitern mit Sprossen dürfen nur dann Arbeiten ausgeführt werden, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass kein anderes sichereres Arbeitsmittel verwendet werden kann.

Es dürfen nur Leitern verwendet werden, die für den beruflichen Gebrauch nach DIN EN 131-2 geeignet sind (Piktogramm siehe Abb. 6).



Abb. 6 Leitern für den beruflichen Gebrauch (Piktogramm)

Leitern sind entsprechend der Betriebsanweisung sowie ihrer Unterweisung zu verwenden.

☞ Siehe § 3 Abs. 5 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

Im Rahmen der objektbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist zu beurteilen, ob die Sicherheit durch den Einsatz von Leiterzubehör erhöht werden kann, z. B. mit

Fußverbreiterungen, Leiterschuh, Fixierungen von Kopf- und Fußpunkten.

Für zeitweilige Arbeiten auf einer Leiter dürfen die Umgebungs- und Witterungsverhältnisse die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigen. Während der Benutzung muss die Leiter standsicher aufgestellt sein und ggf. gegen Umstürzen gesichert werden. Sie muss sicher begehbar aufgestellt sein, so dass die Beschäftigten jederzeit sicher stehen und sich permanent mit einer Hand festhalten können. Podest- und Plattformleitern bieten gegenüber Anlege- oder Stehleitern in der Regel einen besseren Stand.

☞ Siehe § 8 Abs. 7 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, Abschn. 8.7 DGUV Regel 101-038 „Bauarbeiten“ sowie TRBS 2121-2

Bei der Verwendung von Teleskopleitern können insbesondere zusätzliche Gefährdungen auftreten, die in der Gebrauchsanleitung der Hersteller benannt werden. Das Unfallgeschehen zeigt, dass die bei Kehrarbeiten auftretende Verschmutzung die Funktionstüchtigkeit dieser Leitern beeinträchtigen kann.

Von der Verwendung von Teleskopleitern wird bei Kehrarbeiten abgeraten.

☞ Siehe § 8 Abs. 7 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ und Abschn. 8.7 DGUV Regel 101-038 „Bauarbeiten“ sowie Abschn. 4.2.1 TRBS 2121-2

Werden Steigleitern nach DIN 18799 oder DIN EN ISO 14122 als Arbeitsplätze genutzt, müssen entsprechende Podeste als Standplatz zum Arbeiten vorhanden sein.

☞ Siehe DGUV Information 208-032 „Auswahl und Benutzung von Steigleitern“ und DGUV Information 201-014 „Informationen für das Nachrüsten von Steigeisen- und Steigleitern an Schornsteinen“

4.2.6 Besondere Arbeitsplätze auf geneigten Dachflächen

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, dass für Arbeiten auf einer mehr als 45° geneigten Dachfläche besondere Arbeitsplätze geschaffen werden.

Besondere Arbeitsplätze sind gelattete Dachflächen, Dachdecker-Auflegeleitern (Dachauflegeleitern), Dachdeckerstühle oder waagerechte Standplätze von mindestens 0,50 m Breite.

 Siehe § 8 Abs.5 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

Gelattete Dachflächen gelten als betretbar,

- bei denen der lichte Abstand der Dachlatten nicht mehr als 0,40 m beträgt und die nach den Regeln des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks (allgemein anerkannten Regeln der Technik) ausgeführt sind,
- bei denen der lichte Abstand der Dachlatten mehr als 0,40 m beträgt und die mit zusätzlich dauerhaften Maßnahmen zur Durchsturz-sicherheit ausgestattet sind; dies können u.a. Unterspannbahnen mit einer Zugfestigkeit von $\geq 450 \text{ N}/50 \text{ mm}$ sein,
- wenn Regelquerschnitte, Stützweite und Holzqualität entsprechend der Tabelle 1 ausgebildet sind.

Tabelle 1 Zulässige Regelquerschnitte, Stützweite und Holzqualität

1 Regelquerschnitte für tragende Dachlatten ohne weiteren rechnerischen Nachweis aus Nadelholz					
Querschnitt* in mm	max. Stützweite in cm	Farbliche Kennzeichnung	Visuelle Sortierklasse nach DIN 4074-1	oder**	Festigkeitsklasse nach EN 338:2016
30 x 50	80	rot	S10 TS/S10		C27 M
40 x 60	100	rot	S10 TS/S10		C24 M

* Abweichungen von den Nennquerschnitten dürfen nach DIN EN 336:2013-12 höchstens $-1/+3 \text{ mm}$ betragen (bezogen auf $u = 20\% \text{ Holzfeuchte}$)

** Die Sortierklassen dürfen nicht den Festigkeitsklassen zugeordnet werden – jede ist auf Grund der unterschiedlichen Bewertungskriterien gesondert zu betrachten!

4.2.7 Arbeitsplätze an Abgasanlagen, Dunst-abzugsanlagen und Lüftungsanlagen

Arbeitsplätze an Abgasanlagen, Dunstabzugsanlagen und Lüftungsanlagen gewähren z. B. dann ein sicheres Arbeiten, wenn die Anforderungen an Standflächen nach Abschnitt 6.3 DIN 18160-5:2016-04 erfüllt sind.

Für die Einrichtungen von Arbeitsplätzen an baulichen Einrichtungen ist eine Fachunternehmerbescheinigung nach der jeweiligen Landesbauordnung erforderlich. Für überdeckte Befestigungen von Einrichtungen für Arbeitsplätze an baulichen Einrichtungen ist eine Einbaudokumentation hilfreich.

Die Standflächen an der Mündung von Abgasanlagen dürfen nicht tiefer als 1,10 m unterhalb der Mündung liegen und müssen mindestens 25 cm x 40 cm groß sein.

Sie haben folgende waagerechte Abstände aufzuweisen (aus allen Richtungen):

- zwischen Abgasanlage und Außenkante Standfläche mindestens 40 cm
- zwischen Innenkante Standfläche und Außenkante Abgasanlage höchstens 30 cm
- Innenkante Standfläche und Mitte der Abgasanlage höchstens 1,00 m (siehe Abb. 7)
- zwischen Standfläche und Abgasanlage bei zwischenliegendem First höchstens 60 cm

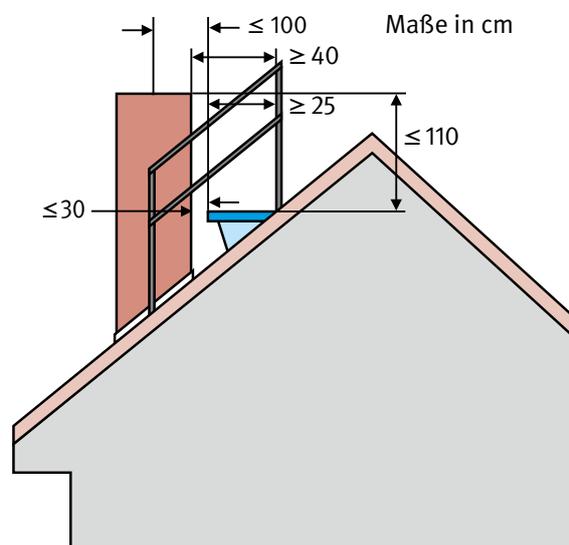


Abb. 7 Arbeitsplatz am Steildach, Abstände gelten auch neben dem Schornstein

4.2.8 Arbeitsplätze an Reinigungsöffnungen

Standflächen an Reinigungsöffnungen müssen frei sein von Hindernissen, die die Reinigung behindern (z. B. Satellitenanlagen). Die Anforderungen an Standflächen sind erfüllt, wenn die fest installierten Einrichtungen der baulichen Anlage nach Abschnitt 6.3 DIN 18160-5 errichtet wurden.

Die Unterkante von Reinigungsöffnungen muss in einem Bereich von 40 cm bis 1,40 m über der Standfläche liegen. Die Standfläche muss mindestens die Maße von 50 cm × 50 cm haben und einen ausreichenden, mindestens 1,80 m³ (maximal anrechenbare Höhe 1,80 m) betragenden Bewegungsfreiraum zur Durchführung der Arbeit bieten.

 Siehe Abschn. 8.1, DGUV Regel 101-038 „Bauarbeiten“

4.3 Verkehrswege

4.3.1 Allgemein

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Verkehrswege entsprechend der Art der baulichen Anlage, den wechselnden Bauzuständen, den Witterungsverhältnissen und den jeweils auszuführenden Tätigkeiten ein sicheres Begehen ermöglichen und ausreichende Abmessungen aufweisen.

 Siehe § 8 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, ArbStättV und ASR A1.8

Verkehrswege müssen ausreichend beleuchtet sein (mind. 50 Lux).

 Siehe ASR A3.4 Anhang 1 Nummer 1.1.

Bei Dachneigungen von höchstens 20° dürfen betretbare Dachflächen als Verkehrswege genutzt werden.

Auf nicht betretbaren Bauteilen müssen unabhängig von der Dachneigung Laufstege oder lastverteilende Beläge vorhanden sein.

Verkehrswege für Schornsteinfegerarbeiten sind so zu gestalten, dass keine Absturzgefahr besteht. Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 ArbSchG ist bei der Ausgestaltung der Verkehrswege zu berücksichtigen.

-  Eine Absturzgefahr besteht in der Regel nicht bei der Benutzung von baulichen Einrichtungen, z. B.
- einem Treppenhaus oder einer Treppe zum Arbeitsplatz unter Dach,
 - einem ebenerdigen Zugang zum Arbeitsplatz an der Schornsteinsohle,
 - auf einem Flachdach mit ausreichend hoher Attika oder mit einem Geländer bzw. Klappgeländer,
 - Steigleitern nach DIN 18799 (bauliche Anlagen) bzw. DIN EN ISO 14122 (Maschinen), siehe 4.3.4.

Verkehrswege, die nicht mit baulichen Einrichtungen hergestellt wurden, sind vorrangig so zu wählen, dass sie sicher begehbar sind und keine Absturzgefahr vorhanden ist. Sind die örtlichen Voraussetzungen derart, dass eine sichere Begehung nicht möglich ist und z. B. Absturzgefahr besteht, sind Maßnahmen wie Absturzsicherungen vorzunehmen.

Dies ist beispielsweise möglich durch den Einsatz einer Hubarbeitsbühne zum Erreichen von Arbeitsplätzen über Dach. Sollte dies aus baulichen oder technischen Gründen nicht möglich sein, erfüllen die Einrichtungen nach DIN 18160-5:2016-04 diese Anforderungen, wenn die objektbezogene Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Verkehrswege sicher begehbar sind.

 Siehe Abschn. 9.2 DGUV Regel 101-038 „Bauarbeiten“

Zum Überbrücken von Höhenunterschieden insbesondere bei Zugängen zu Durchsteigöffnungen sollten Steigleitern, Steigseisen oder gegen Wegrutschen und Umkippen gesicherte Anlegeleitern vorhanden sein.

Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahr

Auf Dächern mit glatten Oberflächen (z. B. Metall-, Foliendächern, Kunststoffdachbahnen oder Glasdächern) müssen unabhängig der Neigung in Abhängigkeit von Verschmutzungen oder Witterungseinflüssen bauliche Einrichtungen vorhanden sein, die ein Ausrutschen beim Betreten verhindern.

Tragfähigkeit und Abmessungen

Verkehrswege müssen für die jeweilige Nutzung ausreichend tragfähig sein und ausreichende Abmessungen aufweisen.

Die Anforderungen an die Tragfähigkeit und Abmessungen von Verkehrswegen werden z. B. erfüllt bei Schornsteinfegerarbeiten und der Nutzung von fest installierten Einrichtungen der baulichen Anlage, die den Anforderungen nach DIN 18160-5 entsprechen.

 Siehe Abschn. 8.2, DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

Verkehrswege müssen ein Lichtraumprofil von mindestens 50 cm Breite und 1,80 m Höhe, Standflächen ein Lichtraumprofil von mindestens 60 cm Breite und 1,80 m Höhe haben. In Verkehrswege ragende Bauteile, z. B. Balken oder Unterzüge, dürfen die Höhe bis auf 1,60 m einschränken. Bei Verkehrswegen und Standflächen B und D innerhalb von Gebäuden darf die Höhe auf einer Länge von höchstens 1,50 m auf 1,20 m eingeschränkt werden.

In Arbeitsstätten muss die lichte Höhe über Verkehrswegen mindestens 2,00 m betragen. Eine Unterschreitung der lichten Höhe von maximal 0,05 m an Türen kann vernachlässigt werden. Für Wartungsgänge beträgt die lichte Mindesthöhe 1,90 m. Eine Unterschreitung der Mindesthöhe an Türen und Toren im Verlauf von Wartungsgängen von maximal 0,10 m kann vernachlässigt werden.

 Beim Errichten von neuen Arbeitsstätten muss die lichte Mindesthöhe über Verkehrswegen mindestens 2,10 m betragen, siehe ArbStättV und ASR 1.8 sowie ASR A1.7.

4.3.2 Treppen

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat sicherzustellen, dass Aufstiege zu Arbeitsplätzen als Treppen oder Laufstege ausgeführt sind.

 Siehe § 8 Abs. 7 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

Treppen können z. B. sein:

- Treppen in baulichen Anlagen
- Treppentürme
- Treppen in oder an Gerüsten

 Treppen siehe auch:

- DIN 18065
- DIN EN 14975
- DIN 3193

Auf Grund des Unfallgeschehens sollten insbesondere Bodentreppen vor der Benutzung auf augenscheinliche Mängel, z. B. entsprechend der Herstellerangaben, untersucht werden (siehe Abb. 8). Der sachgerechte Einbau von Bodentreppen sollte nachgewiesen sein (z. B. durch eine Fachunternehmerbescheinigung).



- 1 Lockeres Verbindungselement – Bolzenplatte
- 2 Lockere Schraube – Treppenstütze
- 3 Defekter Hebelanschluss
- 4 Gebrochene Stufe, gelöstes Treppenband

Abb. 8 Mangelhafte Bodentreppe

4.3.3 Laufstege

Werden Laufstege oder lastverteilende Beläge als Verkehrswege auf nicht begehbaren Bauteilen verwendet,

- müssen diese mindestens 0,50 m breit sein,
- dürfen sie nur bis zu einer Neigung von 1:1,75 (ca. 30°) verwendet werden,
- müssen diese bei größeren Neigungen Trittleisten haben,
- müssen die Laufstege oder lastverteilenden Beläge ein sicheres Ableiten der Kräfte auf die tragende Unterkonstruktion gewährleisten und gegen Verschieben und Abheben gesichert sein.

Darüber hinaus müssen zusätzlich zu den Laufstegen und den lastverteilenden Belägen geeignete Maßnahmen vorhanden sein, die neben dem Durchbrechen auch das Abstürzen von Personen verhindern.

 *Siehe § 8 Abs. 2 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“*

In Arbeitsstätten müssen Zugänge (z. B. Dachausstiege, Luken) zu nicht durchtrittssicheren Dächern unter Verschluss stehen. Die Zugänge dürfen nur von besonders unterwiesenen und beauftragten Personen geöffnet werden. An den Zugängen muss eine dauerhafte und deutlich sichtbare Kennzeichnung angebracht sein, z. B. „Dach nur auf Laufstegen benutzen“. Laufstege müssen den zu erwartenden Lasten (Beschäftigte und Arbeitsmittel) sicher standhalten und beidseitig umwehrt sein. Wenn eine beidseitige Umwehrung die vorzunehmenden Arbeiten behindern würde und geeignete Anschlageneinrichtungen für den Einsatz von PSaGA vorhanden sind, dürfen Laufstege auch einseitig umwehrt sein.

 *Siehe Arbeitsstättenverordnung bzw. Abschn. 7.1 ASR A2.1*

4.3.4 Steigleitern und Steigeisen

Steigleitern an Abgasanlagen mit einer Aufstiegshöhe von mehr als 5,00 m über Dach bis zur Mündung sind mit einer Steigschutzeinrichtung nach Normenreihe DIN 18799 bzw. bei Maschinen nach Normenreihe DIN EN ISO 14122 auszurüsten, die auch für die Standfläche wirksam sein muss.

 *Siehe ArbStättV und Abschn. 4.6 ASR A1.8 und Normenreihe DIN 18799 bzw. Normenreihe DIN EN ISO 14122*

Steigleitern, Steigeisen und Steigschutzeinrichtungen sowie Auffanggeräte müssen regelmäßig, spätestens nach 12 Monaten, vom Betreiber geprüft und gekennzeichnet werden.

 *Siehe DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ und DGUV Information 208-032 „Auswahl und Benutzung von Steigleitern“*

Bei genehmigungspflichtigen Anlagen werden die Verkehrswege und Arbeitsplätze durch die zuständige Behörde vorgegeben.

4.3.5 Leitern als Verkehrsweg

Werden tragbare Leitern als Verkehrsweg eingesetzt, hat die Unternehmerin oder der Unternehmer sicherzustellen, dass in der Gefährdungsbeurteilung die Verwendung der Leiter unter Berücksichtigung der Gefährdung, der Dauer der Verwendung und der vorhandenen baulichen Gegebenheiten begründet wird. Dabei ist zu beachten, dass die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel Vorrang hat. Andere alternative Arbeitsmittel können Gerüste, Bautreppen, fahrbare Arbeitsbühnen oder fahrbare Hubarbeitsbühnen sein. Es sind geprüfte Leitern zu verwenden.

Anlegeleitern dürfen für Schornsteinfegerarbeiten als Aufstieg nur verwendet werden, wenn der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m beträgt und der Aufstieg nur für kurzzeitige Schornsteinfegerarbeiten benötigt wird (siehe Abb. 9).

☞ *Siehe § 8 Abs. 7 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ und Abschn. 8.7 DGUV Regel 101-038 „Bauarbeiten“*

Schornsteinfegerarbeiten sind in der Regel keine sehr seltenen Arbeiten, bei denen eine tragbare Leiter zur Überbrückung von Höhenunterschieden von mehr als 5,00 m eingesetzt werden kann. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die baulichen Begebenheiten zu berücksichtigen.



Abb. 9 Anlegeleiter als Verkehrsweg

Es dürfen nur Leitern verwendet werden, die für den beruflichen Gebrauch nach DIN EN 131-2 geeignet sind (Piktogramm siehe Abb. 10).



Abb. 10 Leitern für den beruflichen Gebrauch (Piktogramm)

Anlegeleitern müssen gegen Abrutschen des Leiterkopfes oder des Leiterfußes (siehe Abb. 11) durch konstruktive Einrichtungen am Bauwerk oder entsprechendes Leiterzubehör gesichert sein.

Leiterzubehör kann z. B. sein: Fixierungen von Kopf- und Fußpunkten, Geländer, Fußverbreiterungen, Ausstiegsholme.

Vom Hersteller/Herstellerin vorgesehene Anbauteile sind für die sichere Verwendung der Leiter zwingend erforderlich (z. B. Traversen).

Werden Anlegeleitern als Aufstieg oder Abstieg verwendet, dürfen diese bei Durchsteigöffnungen in Flächen nur so angelegt werden, dass diese mindestens 1,00 m über der Austrittsstelle hinausragen, wenn nicht andere gleichwertige Möglichkeiten zum Festhalten vorhanden sind.

☞ *Siehe DIN 18160-5*

Anlegeleitern mit einem Durchstieg am Leiterkopf erleichtern das Übersteigen auf Dachflächen.

☞ *Siehe § 8 Abs. 7 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, Abschn. 4.2.1 TRBS 2121-2 und Abschn. 6.2.3 DIN 18160-5*



Abb. 11 Aufstieg mit gesicherter Anlegeleiter



Abb. 12 Nicht eingeschränkte Durchsteigöffnung

Bei der Verwendung von Teleskopleitern können insbesondere zusätzliche Gefährdungen auftreten, die in der Gebrauchsanleitung der Hersteller benannt werden. Das Unfallgeschehen zeigt, dass die bei Kehrarbeiten auftretende Verschmutzung die Funktionstüchtigkeit dieser Leitern beeinträchtigen kann.

Von der Verwendung von Teleskopleitern wird bei Kehrarbeiten abgeraten.

Durchsteigöffnungen dürfen nicht z. B. durch Wärmedämmung, eine Unterschalung, angestellte Leitern oder Einbauteile eingeschränkt werden (siehe Abb. 12).

4.3.6 Verkehrswege auf Dächern

Verkehrswege, die der DIN 18160-5:2016-04 entsprechen, müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Auf Dächern, deren Neigung mehr als 20° beträgt, müssen als Verkehrswege Laufstege, Trittplächen oder Einzeltritte nach DIN EN 516 oder fest installierte Leitern entsprechend DIN EN 12951 vorhanden sein.
- Laufstege müssen unterhalb des Firstes liegen. Der Abstand zwischen den Laufstegflächen sowie zwischen Laufsteg- und Standflächen darf nicht größer als 5 cm sein. Die seitliche Neigung darf nicht mehr als 3° gegenüber der Waagerechten betragen.
- Werden Laufstege auf Dächern, deren Neigung mehr als 20° jedoch nicht mehr als 30° beträgt,

rechtwinklig zum First eingebaut, müssen diese mit Trittleisten ausgerüstet sein. Laufstege mit einer Längsneigung von mehr als 30° sind unzulässig.

- Liegen nicht unmittelbar vor der Durchsteigöffnung in der Dachfläche Laufstege, so muss sich dort eine Trittpläche befinden. Die Anordnung der Trittpläche darf den Bewegungsfreiraum beim Durchsteigen nicht einschränken.
- Trittplächen und Einzeltritte dürfen nicht mehr als 3° gegenüber der Waagerechten geneigt sein.
- Trittplächen müssen übereinander angeordnet sein. Der Abstand zwischen den Trittplächen sowie zwischen Trittplächen und Laufstegen oder Standflächen darf untereinander gemessen in der Dachneigung höchstens 75 cm betragen. Bei einer Dachneigung von mehr als 45° darf dieser Abstand höchstens 50 cm betragen.
- Einzeltritte müssen versetzt übereinander in der Falllinie der Dachneigung angeordnet sein. Der Abstand zwischen den Einzeltritten sowie zwischen Einzeltritten und Laufstegen, Trittplächen der Standflächen darf nicht mehr als 40 cm betragen.
- Werden Trittplächen oder Einzeltritte auf geeigneten Dächern von mehr als 20° über Leitern erreicht, muss an dem Übergang von der Leiter im Abstand von höchstens 50 cm eine Trittpläche nach DIN EN 516 vorhanden sein.

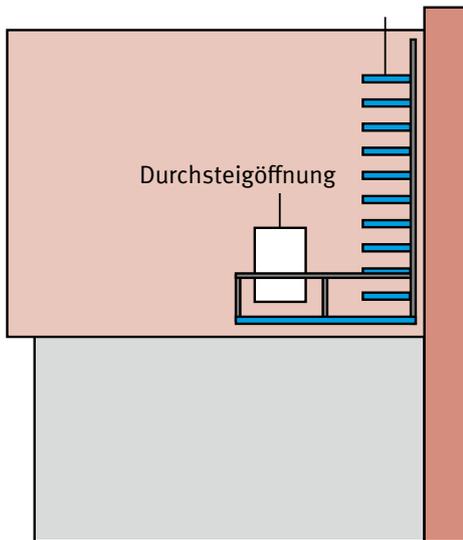


Abb. 13 Verkehrswege

Für alle baulichen Einrichtungen z. B. nach DIN 18160-5:2016-04, DIN EN 516, DIN EN 12951 ist eine Fachunternehmerbescheinigung gemäß der jeweiligen Landesbauordnung erforderlich und muss beim Bauherrn oder bei der Bauherrin vorliegen. Für überdeckte, nicht einsehbare Befestigungen von baulichen Einrichtungen ist eine Einbaudokumentation hilfreich.

4.4 Absturzsicherungen

4.4.1 Allgemein

Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen so eingerichtet sein, dass sie ein sicheres Arbeiten und das Begehen ermöglichen. Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen ist die Reihenfolge nach Abschnitt 4.1 zu beachten.

Die Reihenfolge der Schutzmaßnahmen ist insbesondere bei Neubauten und bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen zu beachten. Der aktuelle Stand des Vorschriften- und Regelwerkes ist zu berücksichtigen, die Arbeiten müssen ohne Absturzgefahr durchgeführt werden können (z. B. bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen unter Dach).

Arbeiten auf Gebäuden mit Sicherheitseinrichtungen nach DIN 18160-5:2016-04, dürfen nur durchgeführt werden, wenn das Ergebnis der objektbezogenen Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass ein sicheres Arbeiten gewährleistet ist.

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen (Schutzvorrichtungen) verhindern, vorhanden sind

1. unabhängig von der Absturzhöhe an Arbeitsplätzen an und über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann bzw. Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann (z. B. bei Arbeiten an einer Feuerungsanlage in Poolnähe, Silos),
2. bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe für Verkehrswege, an frei liegenden Treppenläufen und -absätzen sowie für Wandöffnungen (siehe Abb. 13 und 14),

Verkehrswege, die in einem Bereich kleiner als 2,00 m von der Traufe und dem Ortgang entfernt liegen, sind mit Absturzsicherungen zu versehen.

3. bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe an allen übrigen Arbeitsplätzen.

An einer Längsseite von Standflächen und Verkehrswegen auf Dächern mit einer Neigung bis 60° sind Absturzsicherungen erforderlich, wenn die Standflächen oder Verkehrswege höher als 2,00 m über einer tragfähigen Fläche liegen. An einer Längsseite von Standflächen und Verkehrswegen auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 60° sind immer Absturzsicherungen erforderlich.



Abb. 14 Absturzsicherungen an der Traufe und dem Ortgang



Abb. 15 Arbeitsplatz unter Dach mit Absturzsicherung

Schutzvorrichtungen bei Schornsteinfegerarbeiten sind erforderlich, bei einer Absturzhöhe bis 3,00 m an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern und Geschoßdecken mit bis zu 22,5° Neigung und nicht mehr als 50 m² Grundfläche, sofern die Absturzkante deutlich erkennbar ist.

☞ *Siehe § 9 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ sowie Arbeitsstättenverordnung bzw. Abschn. 8.2 ASR A2.1*

Eine Absturzsicherung liegt vor, wenn z. B.

- *Abschnitt 6.4 DIN 18160-5 eingehalten wird.*
 - *Seitenschutz angebracht ist, der in den Abmessungen und Ausführungen:*
 1. *DIN 4420-1,*
 2. *dem örtlich geltenden Baurecht*
 3. *der DGUV Information 201-023 „Einsatz von Seitenschutz und Seitenschutzsystemen sowie Randsicherungen als Schutzvorrichtungen bei Bauarbeiten“**entspricht,*
- oder*
- *an Steigleitern mit Absturzhöhen $\geq 5,00$ m Einrichtungen nach Abschnitt 6.2.3 DIN 18160-5 vorhanden sind.*

4.4.2 Seitenschutz

Die Mindesthöhe des Seitenschutzes beträgt 1,00 m. Bei der Verwendung von Systembauteilen ist eine Mindesthöhe von 0,95 m zulässig. Geländer und Zwischenholm sind gegen unbeabsichtigtes Lösen zu sichern (siehe Abb. 15).

Der Seitenschutz ist so dicht wie möglich an der Absturzkante anzubringen. Davon darf unabhängig von der Absturzhöhe abgewichen werden, wenn Arbeitsplätze oder Verkehrswege höchstens 0,30 m von anderen tragfähigen und ausreichend bemessenen Umwehrungen (z. B. Brüstung, Geländer, Gitter oder Seitenschutz) entfernt liegen.

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen der Abstand mehr als 2,00 m zur Absturzkante beträgt, liegen außerhalb des Gefahrenbereichs Absturz. Der Gefahrenbereich ist durch geeignete Maßnahmen und bei Arbeitsstätten mit gut sichtbarer Kennzeichnung gegen unbefugten Zutritt zu sichern. Bei Verkehrswegen ist die Schutzmaßnahme auch ausreichend, wenn die Abgrenzung optisch deutlich erkennbar ist.

Absperrungen können z. B. durch Geländer, Ketten oder Seile erstellt werden. Flutterbänder (Absperrbänder oder Trassierbänder) sind keine Absperrmittel.

Für Arbeitsstätten gilt, dass die Umwehungen mindestens 1,00 m hoch sein müssen. Die Höhe der Umwehungen darf bei Brüstungen bis auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehrung mindestens 0,20 m beträgt und durch die Tiefe der Brüstung ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

 *Siehe § 9 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, Arbeitsstättenverordnung bzw. Abschn. 8.2 ASR A2.1 und ASR A1.3 (Verbotszeichen D-P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“), Betriebssicherheitsverordnung*

4.4.3 Auffangeinrichtungen

Können aus arbeitstechnischen Gründen Seitenschutz oder Randsicherung nicht verwendet werden, müssen an deren Stelle Auffangeinrichtungen, wie Fanggerüste oder Schutznetze vorhanden sein. Der Höhenunterschied zwischen Absturzkante am Arbeitsplatz oder Verkehrsweg und Gerüstbelag oder Schutznetz ist so gering wie möglich auszubilden.

 *Siehe TRBS 2121-1, DGUV Regel 101-011 „Einsatz von Schutznetzen (Sicherheitsnetzen)“*

Bei Arbeiten auf einer Dachfläche mit einer Neigung $> 22,5^\circ$ bis $\leq 60^\circ$ und einer möglichen Absturzhöhe von mehr als 2,00 m darf der Höhenunterschied zwischen Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen und den Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Beschäftigter nicht mehr als 5,00 m betragen. Dachfanggerüste oder Dachschutzwände können als Auffangeinrichtung eingesetzt werden. Sie müssen den Arbeitsbereich seitlich um mindestens 1,00 m überragen.

 *Siehe Arbeitsstättenverordnung bzw. Abschn. 8.1 ASR A2.1, Betriebssicherheitsverordnung bzw. TRBS 2121-1, DGUV Information 201-023 „Einsatz von Seitenschutz und Seitenschutzsystemen sowie Randsicherungen als Schutzvorrichtungen bei Bauarbeiten“, DIN 4420-1*

4.4.4 Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz

Können aus arbeitstechnischen Gründen und baulichen Gegebenheiten Absturzsicherungen oder Auffangeinrichtungen nicht verwendet werden, können unter Berücksichtigung der Bewertung der Gefährdung nach Art und Dauer der Tätigkeit persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) genutzt werden, wenn geeignete Anschlagvorrichtungen vorhanden sind.

Dabei hat die Unternehmerin oder der Unternehmer oder eine fachkundige vorgesetzte Person die Eignung der PSAgA für die auszuführenden Arbeiten festzustellen, Anschlagvorrichtungen im Einzelfall festzulegen und die Beschäftigten in der Verwendung der PSAgA und über die Durchführung der erforderlichen Rettungsmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung muss praktische Übungen beinhalten.

 *Siehe DGUV Regel 112-199 „Benutzung von persönlichen Absturzsicherungen zum Retten“*

Anschlagvorrichtungen sind z. B. dann geeignet, wenn sich das befestigte Auffangsystem nicht von der Anschlagvorrichtung lösen kann und die Tragfähigkeit für eine Person für eine Kraft von 9 kN einschließlich den für die Rettung anzusetzenden Lasten (z. B. Gewicht der aufgefundenen Person) für die Konstruktion nachgewiesen ist. Für jede weitere Person ist die Kraft um 1 kN bzw. sind die Lasten entsprechend zu erhöhen. Anschlagmöglichkeiten auf geneigten Dachflächen sind z. B. horizontale Anschlagvorrichtungen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ), Sicherheitsdachhaken nach DIN EN 517 oder bauliche Anlagen mit einem entsprechender Tragfähigkeitsnachweis nach den technischen Baubestimmungen.

4.5 Öffnungen

An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.

☞ *Siehe § 10 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ und Arbeitsstättenverordnung bzw. ASRA 2.1*

Kanten größerer Öffnungen gelten als Absturzkanten und sind nach Abschnitt 4.4 zu sichern.

Ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten wird verhindert, wenn die Öffnungen

- unverschieblich und tragfähig abgedeckt sind. Auf Baustellen dürfen Abdeckungen von Öffnungen in Verkehrswegen höchstens 5 cm die umgebende Oberfläche überragen. In Arbeitsstätten müssen Abdeckungen, z. B. Luken-, Schacht-, Rutschen-, Gruben-, Falltüren so gestaltet und installiert sein, dass sich hierdurch keine Stolpergefahren ergeben und sie der Nutzungsart entsprechend tragfähig sind. Sie müssen sicher zu handhaben und gegen unbeabsichtigtes Bewegen (Auf- und Zuklappen, Verschieben) zu sichern sein,

☞ *Siehe Arbeitsstättenverordnung bzw. Abschn. 5.2 und Abschn. 5.3 ASRA 2.1*

- mit dreiteiligem Seitenschutz umwehrt sind.

Wenn die oben genannten Maßnahmen aus technischen oder baulichen Gegebenheiten nicht umzusetzen sind, können

- in die Öffnung Schutznetze eingespannt oder
- tragfähige Stäbe im Abstand von höchstens 15 cm oder Gitter im Raster von höchstens 15 cm × 15 cm eingebaut werden.

Eingebaute, nicht durchsturzsichere Lichtkuppeln, Lichtbänder oder Rauchabzugsklappen gelten als Öffnungen und sind gegen Absturz zu sichern, z. B. durch Seitenschutz oder Schutzabdeckungen. Bei Arbeitsstätten kann auf Unterspannungen, Überdeckungen oder Absperungen verzichtet werden, wenn der Aufsatzkranz des nicht durchtrittssicheren Bauteils, z. B. der Lichtkuppel, mindestens 0,50 m über die Dachfläche hinausragt. Für die Ausführung von Arbeiten und für die Benutzung von Verkehrswegen im Gefahrenbereich (Abstand $\leq 2,0$ m)

von sonstigen nicht durchtrittssicheren Dachoberlichtern (z. B. Lichtplatten aus Kunststoff) ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden, ob und ggf. welche Maßnahmen zu treffen sind, z. B. Geländer, Abdeckung, Arbeiten mit PSAgA.

☞ *Siehe Arbeitsstättenverordnung bzw. Abschn. 7.1 ASRA 2.1*

Bestehen Dachflächen oder Teile von Dachflächen aus nicht durchsturzsicheren Bauteilen, sind neben den Maßnahmen gegen Absturz besondere Maßnahmen bezüglich der Begehbarkeit erforderlich.

☞ *Siehe § 10 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, Arbeitsstättenverordnung bzw. ASRA 2.1*

Als nicht durchsturzsichere Bauteile gelten z. B.

- Faserzement-Wellplatten nach DIN EN 494,
- alte Asbestzement-Wellplatten,
- Bitumenwellplatten,
- wärmedämmende Unterdeckplatten,
- Lichtplatten aus PVC (Polyvinylchlorid),
- Lichtkuppeln und Oberlichter ohne nähere Kennzeichnung,
- Glasdächer mit nicht durchsturzsicherer Verglasung.

Bei Bauteilen, die mit dem DGUV Test Zeichen und dem Zusatz „Durchsturzsicher“ gekennzeichnet sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine auf diese Bauteile stürzende Person nicht durchstürzen kann (siehe Abb. 16).

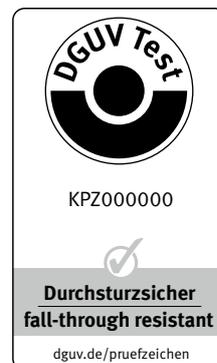


Abb. 16
Kennzeichnung
Durchsturzsicher

Maßnahmen gegen Absturz sind z. B. Absturzsicherungen bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen oder Fangnetze unterhalb der nicht durchsturz sicheren Bauteile.

Wandöffnungen müssen gegen Absturz durch fest angebrachte oder bewegliche Umwehrungen gesichert sein, wenn z. B. die Brüstungshöhe geringer als 1,00 m oder wenn die Wandöffnung breiter als 0,18 m und höher als 1,00 m ist.

 *Siehe Arbeitsstättenverordnung bzw. Abschn. 5.3 ASRA 2.1*

4.6 Besondere Arbeitsplätze – freistehende Schornsteine

Müssen Schornsteinreinigungsarbeiten insbesondere an freistehenden Schornsteinen ausgeführt werden, sind insbesondere folgende Punkte in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen zu treffen:

- Absturz (z. B. Rettungsmaßnahmen)
- keine Alleinarbeitsplätze (mind. 2 Beschäftigte mit Ruf- und Sichtverbindung)
- Gefahrstoffe (z. B. Kohlenmonoxid, Staub, Ruß)
- Sauerstoffgehalt ($O_2 < 19\%$)

Geeignete Maßnahmen bei Arbeiten an freistehenden Schornsteinen sind z. B.

- das Zurverfügungstellen geeigneter PSAgA (siehe Anhang 1),
- allseits umlaufende begehbare Arbeitsplätze an der Mündung, insbesondere bei Feuerstätten die nicht außer Betrieb genommen werden können,
- ein Rettungskonzept für die Rettung einer hilflosen Person (z. B. Qualifizierung eines Beschäftigten zum Retten aus Höhe und Tiefen), ggf. Nutzung eines vorhandenen Rettungskonzeptes.

 *Siehe DGUV Regel 112-199 „Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten“*

Für den Fall eines Sturzes ist durch geeignete Maßnahmen eine Rettung zu gewährleisten. Durch längeres Hängen im Gurt können Gesundheitsgefahren auftreten.

Die initiale Lagerung richtet sich nach dem Wunsch der betroffenen Person. Häufig ist eine Flachlagerung sinnvoll.

Auf weitere Verletzungen durch den Sturz ist zu achten.

Bei der rettungsdienstlichen Versorgung ist unter anderem zu denken an:

- Vorerkrankungen (auch als mögliche Sturzursache),
- Hypo-/Hyperthermie (Auskühlung, Hitzschlag),
- Hypoglykämie (Unterzuckerung),
- Herzrhythmusstörungen.
- Außerbetriebnahme der Feuerstätte,
- bei in Betrieb befindlicher Feuerstätte ggf. bereit stellen von z. B. CO-Warngerät, von der Umgebungsatmosphäre unabhängig wirkende Atemschutzgeräte und Schutzkleidung, sowie Selbstretter (siehe Abb. 17).



Abb. 17 CO- Warngerät am Arbeitsplatz

4.7 Persönliche Schutzausrüstungen

Ist es durch betriebstechnische Maßnahmen nicht ausgeschlossen, dass die Beschäftigten Unfall- und Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, so hat der Unternehmer oder die Unternehmerin gemäß PSA-Benutzungsverordnung geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Die Beschäftigten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel der Unternehmerin oder dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

 *Siehe § 30 DGVU Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“*

Dieses wird bei Schornsteinfegerarbeiten z. B. erreicht, wenn die Anforderungen nach Anhang 1 erfüllt sind.

4.8 Sichern und Kennzeichnen von Gefahrenbereichen

Sind Gefährdungen durch bestehende Anlagen (siehe Abschn. 3.6.1) vorhanden, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Benehmen mit deren Eigentümern/Eigentümerinnen und/oder Betreibern/Betreiberinnen festzulegen.

 *Siehe § 6 Abs. 2 DGVU Vorschrift 38 „Bauarbeiten“*

Bereiche, in denen Personen durch herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände gefährdet werden können, dürfen nicht betreten werden. Der Unternehmer, die Unternehmerin oder die vorgesetzte Person muss diese Bereiche festlegen. Sie sind zu kennzeichnen und abzusperren oder durch Warnposten zu sichern.

 *Siehe § 11 Abs. 2 DGVU Vorschrift 38 „Bauarbeiten“*

In Arbeitsstätten haben bauliche und technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. Sie sind entsprechend der nachfolgenden Rangfolge zu treffen:

1. Reicht die bauliche Ausführung nicht aus, ein Herabfallen von Gegenständen zu verhindern, sind zum Schutz der Beschäftigten Fußleisten, Schutzwände, Schutzgitter oder vergleichbare Einrichtungen anzubringen.
2. Lassen sich die Maßnahmen nach Nr. 1 aus betriebstechnischen Gründen nicht durchführen, müssen an deren Stelle die tiefergelegenen Arbeitsplätze und Verkehrswege durch Schutzeinrichtungen, z. B. Schutzdächer oder Fangnetze, gesichert werden.
3. Lassen sich Bereiche aus betriebstechnischen Gründen nicht durch Maßnahmen nach Nr. 1 und 2 sichern, muss eine zeitlich-organisatorische Trennung in Verbindung mit einer Absperrung und Kennzeichnung des Gefahrenbereiches oder einer Überwachung (z. B. Warnposten) des Gefahrenbereiches erfolgen.
4. Lassen sich Bereiche aus betriebstechnischen Gründen nicht durch Maßnahmen nach Nr. 1, 2 und 3 sichern, sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zu verwenden, soweit diese als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung geeignet ist. Die Beschäftigten sind in der Benutzung der PSA zu unterweisen.

 *Siehe Arbeitsstättenverordnung bzw. Abschn. 4.4 ASR A2.1*

5 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren durch elektrische Gefährdungen

5.1 Allgemeines

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen den elektrotechnischen Regeln entsprechen und sind regelmäßig wiederkehrend zu prüfen.

 Siehe § 3 DGVU Vorschrift 3 bzw. 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und DGVU Information 203-071 „Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel – Organisation durch den Unternehmer“

5.2 Elektrische Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel sind z. B. Bohrmaschinen, Handleuchten, Mess- und Prüfgeräte.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihnen betriebenen und genutzten elektrischen Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechen.

Werden elektrische Betriebsmittel mit Netzanschluss verwendet, müssen diese über einen besonderen Anschlusspunkt betrieben werden.

 Siehe § 3 DGVU Vorschrift 3 bzw. 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und DGVU Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“

Als besonderer Anschlusspunkt bei Schornsteinfegerarbeiten gilt z. B. eine ortsveränderliche Schutzzeineinrichtung.

Schutzverteiler, z. B. ein PRCD-S als tragbare Fehlerstrom-/Differenzstromschutzeinrichtung oder ortsveränderliche Schutzzeineinrichtungen, dürfen an Steckvorrichtungen ortsfester Anlagen betrieben werden (siehe Abb. 18).



Abb. 18 PRCD-S

Flexible Leitungen müssen Gummischlauchleitungen vom Typ H07RN-F oder gleichwertiger Bauart sein.

Leitungsroller (Kabeltrommel) müssen schutzisoliert und für erschweren, rauen Betrieb geeignet sein sowie Spritzwasserschutz besitzen (siehe Abb. 19).



rauer Betrieb



Spritzwasserschutz



doppelte oder verstärkte Isolation
(keine Metalltrommel)

Abb. 19 Symbole auf elektrischen Betriebsmitteln

Handgeführte Elektrowerkzeuge müssen mit Anschlussleitungen Typ H07RN-F oder gleichwertige Bauart versehen sein. Bis 4,00 m Länge sind auch H05RN-F-Leitungen oder gleichwertige zulässig.

 Siehe § 3 DGVU Vorschrift 3 bzw. 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und DGVU Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“

Einen sehr guten Schutz gegen elektrische Gefährdungen bietet die Verwendung von Elektrohandmaschinen mit Akku.

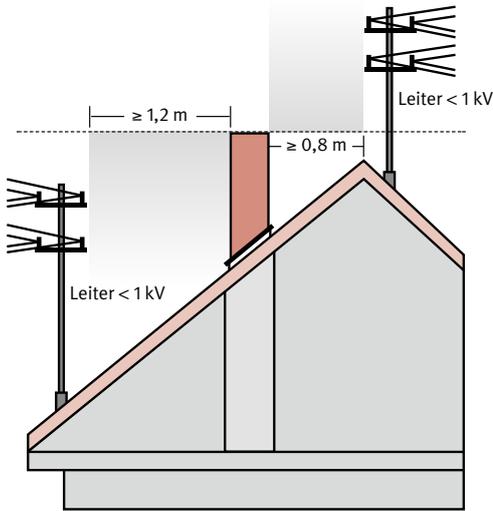


Abb. 20 Schutzabstände der seitlich verlaufenden nicht isolierten Freileitungen auf dem Dach zu der Schornsteinmündung

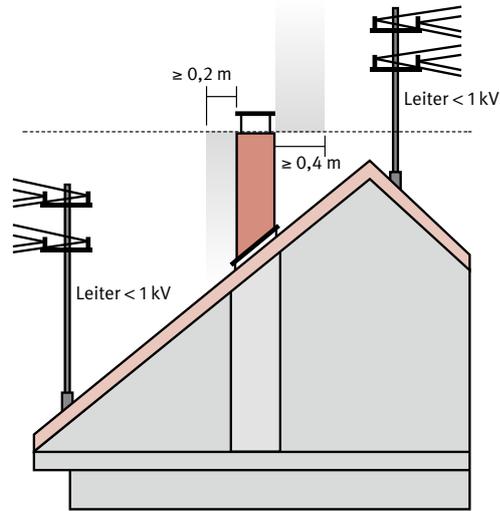


Abb. 21 Verringerung der Schutzabstände bei Mündungen mit Schornsteinaufsätzen zu seitlich verlaufenden nicht isolierten Freileitungen auf dem Dach

5.3 Elektrische Anlagen

5.3.1 Allgemein

Bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen und deren Anschlüsse sind die Schutzabstände nach Tabelle 2 einzuhalten.

Für die Bemessung der Schutzabstände ist das Ausschlagen von Leitungsseilen und der Bewegungsraum der Beschäftigten einschließlich der von ihnen bewegten Werkzeuge zu berücksichtigen.

☞ Siehe § 6 Abs. 2 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

Tabelle 2 Schutzabstände zu elektrischen Freileitungen

Nennspannung	Schutzabstand
bis 1000V (üblicher häuslicher und gewerblicher Bereich)	1,00 m
über 1 kV bis 110 kV	3,00 m
über 110 kV bis 220 kV	4,00 m
über 220 kV bis 380 kV oder bei unbekannter Nennspannung	5,00 m

Nicht isolierte elektrische Freileitungen oder elektrische Übergabepunkte unter 1000V (1kV) müssen zu Laufstegen einen Schutzabstand nach oben von 2,50 m, nach unten und seitlich von 1,25 m aufweisen.

☞ Siehe § 3 DGUV Vorschrift 3 bzw. 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“

An Abgasanlagen, an denen Schornsteinfegerarbeiten ausgeführt werden, müssen nicht isolierte elektrische Freileitungen für Nennspannungen unter 1000 V (1kV)

- einen vertikalen Schutzabstand zur Mündung der Abgasanlage von 2,50 m bei über der Mündung geführter Leitung,
 - einen waagerechten Schutzabstand zur Außenwand der Abgasanlage,
 - von 0,80 m bei seitlich oberhalb der Mündung,
 - von 1,20 m bei seitlich unterhalb der Mündung geführter Leitung
- aufweisen (siehe Abb. 20).

Sind an der Mündung der Abgasanlage Einrichtungen vorhanden, z. B. geschlossene Schornsteinaufsätze, die eine Berührung eines über die Mündung hinaus geführten Werkzeuges mit unter Spannung stehenden Teilen ausschließen, oder sind die Freileitungen isoliert, dürfen abweichend elektrische Freileitungen für Nennspannungen unter 1kV bis auf einen waagerechten Mindestabstand zur Außenwand der Abgasanlage

- von 0,40 m bei seitlich oberhalb der Mündung befindlicher Leitung
 - von 0,20 m bei seitlich unterhalb der Mündung befindlicher Leitung
- herangeführt sein (siehe Abb. 21).

Elektrostatische Staubabscheider sind entsprechend der Betriebsanleitung zu betreiben und vor der Reinigung bzw. Überprüfung spannungsfrei zu schalten und vor Wiedereinschalten zu sichern.

5.3.2 Photovoltaikanlagen

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, dass bei Arbeiten in der Nähe von Photovoltaikanlagen diese nicht berührt oder betreten werden.

Falls Arbeiten im Bereich von Photovoltaikanlagen durchzuführen sind, ist zuvor eine eindeutige Arbeitsanweisung und Freigabe durch eine Elektrofachkraft des Eigentümers oder der Eigentümerin bzw. des Betreibers oder der Betreiberin der Anlage erforderlich.

 *Siehe § 6 Abs. 2 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“*

6 Arbeiten in der Nähe von Funkanlagen

Vor Beginn der Arbeiten sind die Expositionsbereiche von Funkanlagen zu erkunden. Der Auftraggeber bzw. der Anlagenbetreiber erteilt Auskunft über die einzuhaltenen Sicherheitsabstände. Für den Fall, dass diese nicht vorliegen, veranlasst die Auftraggeberin oder der Auftraggeber entsprechende Messungen. Können die Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, ist es Aufgabe des Auftraggebers oder der Auftraggeberin, Kontakt mit der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage herzustellen und dafür zu sorgen, dass diese abgeschaltet oder die Sendeleistung entsprechend minimiert wird.

Ist das Abschalten, die Minderung der Sendeleistung der Anlage oder die Abschirmung nicht möglich, sind Expositions- und Gefahrenbereiche nach Angaben des Betreibers oder der Betreiberin festzulegen und mit Warn- und Verbotsschildern zu kennzeichnen.

 *Siehe DGUV Regel 103-013 „Elektromagnetische Felder“ sowie die EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur*

7 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren durch Gefahrstoffe

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat die Unternehmerin oder der Unternehmer festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Kann trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen eine Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz nicht ausgeschlossen werden (z. B. bei Überschreitung von Grenzwerten), sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen, z. B. Atemschutz zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

📖 *Siehe § 6 Gefahrstoffverordnung*

Gefahrstoffe können z. B. Verbrennungsrückstände, Asbest, Kohlenmonoxid sein.

Beim Umgang mit Verbrennungsrückständen von festen Brennstoffen in Feuerungsanlagen im privaten oder gewerblichen Bereich ist ein Industriestaubsauger oder Bau-Entstauber mindestens der Staubklasse M zu verwenden. Beim Umgang mit Verbrennungsrückständen von festen Brennstoffen in Industriefeuerungsanlagen ist ein Industriestaubsauger oder Bau-Entstauber der Staubklasse H zu verwenden.

Bei Kehrtätigkeiten sollten Arbeitsverfahren so gewählt werden, dass die Staubexposition minimiert wird, z. B. durch

- Verwendung eines Industriestaubsaugers der Staubklasse M (siehe Abb. 22),
- Verwendung von Schaumstoffkonen.

Beim Umgang mit Asbest ist ein Sachkundenachweis nach TRGS 519 verpflichtend und sind geprüfte Arbeitsverfahren für Schornsteinfegerarbeiten mit geringer Exposition gemäß DGUV Information 201-012 „Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 für Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien“ vorrangig anzuwenden. Hierfür sind Industriestaubsauger oder ortsveränderliche Entstauber der Staubklasse H mit Zusatzanforderungen nach TRGS 519 erforderlich.



Abb. 22 Einsatz eines Entstaubers

📖 *Weitere Informationen zu den Verfahren mit geringer Exposition (BT Verfahren) sind auf der Internetseite des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. zu entnehmen (<https://www.dguv.de/ifa>), ggf. ist eine Abstimmung mit der zuständigen Arbeitsschutz-Aufsichtsbehörde zu treffen.*

Um eine mögliche Kohlenmonoxidvergiftung z. B. bei Ausbrennarbeiten, bei Arbeiten in Shisha-Bars, bei der Bekämpfung von Rußbränden, sowie in Pelletlagern und Räucherkammern zu vermeiden, sollten geprüfte Warngeräte/ Messgeräte eingesetzt werden.

Zuzüglich zu den persönlichen Schutzausrüstungen ist es empfehlenswert, die geprüften Warngeräte bzw. Messgeräte während der gesamten Arbeitszeit zu tragen.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt gemäß der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung, sie umfasst Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge. Diese ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen und in regelmäßigen Abständen zu wiederholen (in der Regel spätestens nach 36 Monaten).

8 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren in Behältern und engen Räumen

8.1 Vorbereitende Maßnahmen

Vor Beginn der Arbeiten in Behältern und engen Räumen muss der Unternehmer oder die Unternehmerin im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung z. B. ermitteln,

- welche Stoffe oder Zubereitungen die Behälter und enge Räume enthalten oder während der Arbeiten in ihnen auftreten können,
- welche Einrichtungen in Behältern und engen Räumen enthalten sind oder während der Arbeiten in diese eingebracht werden.

 *Siehe § 6 Abs.1 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ und DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume; Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“*

Enge Räume oder Behälter sind z. B. Heizkessel, Flämmrohre, Röstkammern, begehbare Räucher-kammern, Brennstofflagerräume oder besteigbare Schornsteine.

Stoffe oder Stoffgemische (Zubereitungen) bei Schornsteinfegerarbeiten sind z. B. Verbrennungsrückstände, Reinigungsmittel, Rückstände von Räucher- und Röstgut. Hinweise sind den Betriebsabläufen oder Lieferantennachweisen zu entnehmen. Eine ausreichende Belüftung ist sicherzustellen.

Einrichtungen sind z. B. Fördereinrichtungen, Brandschutzklappen, elektrische Betriebsmittel (Handleuchten), Flüssiggasausbrenngeräte.

In Behältern und engen Räumen mit leitfähiger Umgebung dürfen Leuchten und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel nur mit Schutzkleinspannung oder Schutztrennung betrieben werden.

 *Siehe § 3 DGUV Vorschrift 3 bzw. 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und DGUV Information 203-004 „Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung“*

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen müssen Beschäftigte mit einem zuverlässigen, außerhalb der Behälter oder engen Räumen stehenden Sicherungsposten jederzeit in Kontakt stehen.

 *Siehe § 8 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume; Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“*

In der Regel besteht der jederzeitige Kontakt aus einer Sichtverbindung. Ist eine Sichtverbindung nicht möglich, kann ein dauernder Kontakt z. B. über Sprechverbindung aufrechterhalten werden.

Der Sicherungsposten muss jederzeit Hilfe herbeiholen können und mit den Notfall- und Rettungsmaßnahmen vertraut sein. Er darf während des Sicherungseinsatzes mit keiner anderen Tätigkeit betraut werden, noch eine solche ausüben.

 *Siehe Abs. 3 (3) § 3 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“*

Ein Sicherungsposten ist nicht erforderlich, wenn nachgewiesen worden ist, dass

- keine Gefährdungen durch Stoffe, heiße Medien oder Einrichtungen mehr auftreten können
- und
- die Behälter und engen Räume von den Beschäftigten ohne fremde Hilfe ungehindert verlassen werden können und sie jederzeit Hilfe anfordern können und kein Sauerstoffmangel auftreten kann.

 *Siehe § 8 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ und DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume; Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“*

8.2 Betriebsanweisung

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat entsprechend dem Ergebnis der Ermittlungen nach Abschnitt 8.1 die für ein sicheres Arbeiten in Behältern und engen Räumen erforderlichen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung schriftlich festzuhalten.

 *Siehe § 14 Gefahrstoffverordnung*

8.3 Unterweisung

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Arbeiten die Unterweisung aller beteiligten Personen über die Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen entsprechend des Erlaubnisscheins oder der Betriebsanweisung sicherzustellen.

 *Siehe § 12 Arbeitsschutzgesetz und §§ 4 und 31 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 3 Abs. 5 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“*

Bei regelmäßig wiederkehrenden, gleichartigen Arbeiten genügt es, wenn die Unterweisung in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, erfolgt.

Die festgelegten Rettungsmaßnahmen sind von den für die Rettung vorgesehenen Personen zu üben.

 *Siehe § 31 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 14 Gefahrstoffverordnung bzw. TRGS 555.*

Muster eines Unterweisungsformulars siehe Anhang 2.

9 Maßnahmen zur Verhütung von Brand- und Explosionsgefährdungen

Bei Schornsteinfegerarbeiten dürfen Flüssiggasanlagen und Handbrenner in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen nur unter Berücksichtigung der Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen betrieben werden.

 Siehe § 17 DGUV Vorschrift 79 bzw. 80 „Verwendung von Flüssiggas“

Flüssiggasanlagen und Handbrenner werden zum Beispiel bei Ausbrennarbeiten eingesetzt.

Werden bei Schornsteinfegerarbeiten Handbrenner eingesetzt, ist an der jeweiligen Arbeitsstelle mindestens ein geprüfter Feuerlöscher für die entsprechenden Brand-

klassen mit mindestens 6 Löscheinheiten (LE) bereit zu halten. Die Feuerlöscher müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar sein.

 Siehe Arbeitsstättenverordnung bzw. ASR A2.2, § 22 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, § 17 DGUV Vorschrift 79 bzw. 80 „Verwendung von Flüssiggas“.

Informationen über das Löschvermögen entsprechend der Brandklasse zeigt die Kennzeichnung des Feuerlöschers (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3 Brandklassen nach DIN EN 2 und Zuordnung des Löschvermögens zu Löschmitteleinheiten nach DIN EN 3-7

Piktogramm	Brandklasse	Löschvermögen		
		LE		
	Brandklasse A: Brände fester Stoffe (hauptsächlich organischer Natur), verbrennen normalerweise unter Glutbildung. Beispiele: Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle, Autoreifen	1	5 A	21 B
		2	8 A	34 B
	Brandklasse B: Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen Beispiele: Benzin, Benzol, Öle, fette, Lacke, Teer, Stearin, Paraffin	3		55 B
		4	13 A	70 B
	Brandklasse C: Brände von Gasen Beispiele: Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas, Stadtgas	5		89 B
		6	21 A	113 B
	Brandklasse D: Brände von Metallen Beispiele: Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen	9	27 A	144 B
		10	34 A	
	Brandklasse F: Brände von Speiseölen und -fetten (pflanzliche oder tierische Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	12	43 A	183 B
		15	55 A	233 B

Feuerlöscher sind mindestens alle 2 Jahre und nach jedem Einsatz durch eine Fachkundige oder einen Fachkundigen auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

 *Siehe Arbeitsstättenverordnung bzw. ASR A2.2*

Die Beschäftigten müssen in der Handhabung von Feuerlöschern unterwiesen und durch Üben im Umgang mit Feuerlöschereinrichtungen vertraut sein.

 *Siehe § 22 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“*

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, dass beim Betrieb von Verbrauchsanlagen für Flüssiggas, Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, wenn die Schläuche besonderen chemischen, thermischen oder mechanischen Beanspruchungen unterliegen. Die Sicherheitsmaßnahmen müssen verhindern, dass bei Schlauchbeschädigungen Gas in gefährdender Menge entweichen kann.

 *Siehe § 10 DGUV Vorschrift 79 bzw. 80 „Verwendung von Flüssiggas“*

Solche Maßnahmen sind z. B. bei Verbrauchsanlagen

- *über Erdgleiche die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen nach DIN 30693,*
- *unter Erdgleiche die Verwendung von Leckgas-sicherungen nach DIN 4811, die schon bei kleinen Schlauchbeschädigungen (Leckgasmengen) die Gaszufuhr abstellen.*

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Handbrenner nur mit einem gleichmäßig auf die Verbrauchseinrichtung eingestimmten Arbeitsdruck betrieben werden.

 *Siehe § 11 DGUV Vorschrift 79 bzw. 80 „Verwendung von Flüssiggas“*

Für Schornsteinfegerarbeiten sind auf Grund der wechselnden Arbeitsorte, Flüssiggasanlagen mit Leckgassicherung zu empfehlen.

Ein gleichmäßiger Arbeitsdruck kann zum Beispiel gewährleistet werden, durch die Verwendung eines Druckregelgerätes, das unmittelbar hinter der Hauptabsperreinrichtung installiert wird und dessen Ausgangsüberdruck dem Anschlussüberdruck der Verbrauchseinrichtung entspricht.

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, dass zum Entleeren angeschlossener Druckgasbehälter ein ausreichender Bereich eingehalten wird, in dem sich keine Kelleröffnung und Zugänge, Gruben und ähnliche Hohlräume, Kanaleinläufe ohne Flüssigkeitsverschluss, Luft- und Lichtschächte sowie brennbare Materialien befinden.

 *Siehe § 6 DGUV Vorschrift 79 bzw. 80 „Verwendung von Flüssiggas“*

Druckbehälter werden z. B. entleert, wenn sie an den Brenner angeschlossen sind.

10 Zeitpunkt der Anwendung

Diese DGUV Regel ist anzuwenden ab dem Datum der Ausgabe, soweit nicht Inhalte dieser DGUV Regel nach geltenden Rechtsnormen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik bereits zu beachten sind.

Abweichend von Abschnitt 4 müssen an Gebäuden in den alten Bundesländern, die vor dem 01. Januar 1999 und in den neuen Bundesländern, die nach dem 01. Januar 1991 und vor dem 01. Januar 1999 errichtet wurden, die Einrichtung zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten

dieser DGUV Regel entsprechen bzw. entsprechend nachgerüstet werden, wenn

- eine Sanierung der Einrichtung, aufgrund von Alterung, Verschleiß oder sicherheitstechnischen Mängeln, oder
- eine Sanierung der Dacheindeckung des gesamten Schornsteins oder des Schornsteinkopfes, erforderlich ist.

Anhang 1

Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfegerarbeiten

Vorbemerkung

Diese Hinweise sind erarbeitet worden unter Mitarbeit von:

- Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV)
- Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. – gewerkschaftlicher Fachverband
- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)

Diese Hinweise wenden sich an die Unternehmerin oder den Unternehmer, die oder der persönlichen Schutzausrüstungen auszuwählen und kostenlos zur Verfügung zu stellen hat, sowie an die Beschäftigten.

Neben diesen Hinweisen ist die für die jeweilige PSA zutreffende DGUV Regel eine Hilfestellung bei der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung (siehe Literatur).

Die in diesen Hinweisen enthaltenen technischen Lösungen schließen andere mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

1 Allgemeines

1.1 Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen, Kombinationen und Zusatzeinrichtungen eingesetzt werden, wenn Gefährdungen nicht durch technische Einrichtungen oder durch organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

1.2 Abhängig von den Gefährdungen in den einzelnen Arbeitsbereichen ergibt sich, welche persönlichen Schutzausrüstungen bei Schornsteinfegerarbeiten erforderlich und geeignet sind. Dies können sein:

- Kopfschutz
- Fußschutz
- Augen- oder Gesichtsschutz
- Atemschutz
- Schutzkleidung

- Schutzhandschuhe
- Hautschutz
- persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz

1.3 Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend der Betriebsanweisung sowie der Unterweisung verwendet werden. Es ist zu prüfen, ob eine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich ist.

Tabelle A1 gibt Auskunft über die Arbeitsbereiche bzw. Tätigkeiten des Schornsteinfegers oder der Schornsteinfegerin und die üblicherweise verwendeten persönlichen Schutzausrüstungen.

1.4 Persönliche Schutzausrüstungen dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie den Bestimmungen der PSA-Verordnung (EU) 206/425 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates entsprechen. Seit April 2018 ist die neue PSA Verordnung (EU 2016/425) verbindlich anzuwenden, bis April 2019 durften noch Produkte nach der alten Richtlinie 89/686/EWG in Verkehr gebracht werden.

Das heißt, es können noch persönliche Schutzausrüstungen mit EG-Baumusterprüfbescheinigungen nach der alten Richtlinie am Markt vorhanden sein. Wenn sie nicht schon vorher ablaufen, gelten sie bis spätestens zum 21.04.2023.

Persönliche Schutzausrüstungen müssen mit der CE-Kennzeichnung (Kurzzeichen „CE“) versehen sein.

CE = communauté européenne = Europäische Gemeinschaft

Nur bei persönlichen Schutzausrüstungen der Kategorie III besteht die CE-Kennzeichnung aus dem Kurzzeichen „CE“ und der Kennnummer der gemeldeten Stelle (vierstellig), die die Produktionsüberwachung durchführt.

Für persönliche Schutzausrüstungen der Kategorie II (z. B. Fußschutz, Schutzhelme¹) und III (z. B. Atemschutz, persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz) muss eine EU-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen.

Die Gültigkeitsdauer einer neu ausgestellten EU-Baumusterprüfbescheinigung ist auf 5 Jahre begrenzt. Die EU-Konformitätserklärung ist entweder der persönlichen Schutzausrüstung beigelegt oder kann entsprechend den Hinweisen bzw. den Anleitungen der Hersteller aus dem Internet heruntergeladen werden.

¹ Außer Schutzhelme, die für den Einsatz in heißer Umgebung konzipiert und hergestellt werden, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100 °C oder mehr, mit oder ohne Infrarotstrahlung, Flammen oder großen Schmelzmaterialspritzern (Kategorie III) die zum Schutz gegen Risiken der Elektrizität konzipiert und hergestellt werden (Kategorie III).

Tabelle A1 Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfegerarbeiten

Erklärung: x üblicherweise verwendet

* empfohlen

O abhängig von örtlichen Gegebenheiten

	Persönliche Schutzausrüstung Art der Tätigkeit	Kopf- schutz	Fuß- schutz	Augen- oder Ge- sichts- schutz	Atem- schutz	Schutz- klei- dung	Schutz- hand- schuhe	Haut- schutz	PSA gegen Absturz
01	Prüfen von Abgasanlagen, Verbindungsstücken, Feuerstätten, Brennstoffleitungen und -lagereinrichtungen und Aufstellräumen von Feuerstätten; Abnahme, Arbeiten auf Baustellen	X	X	O	O	O	X	X	O
02	Wiederkehrende Überprüfung von Abgasanlagen, Verbindungsstücken, Feuerstätten, Brennstoffleitungen und -lagereinrichtungen und Aufstellräumen von Feuerstätten	O	X	O	O	O	X	X	O
03	Abgasanlagen kehren und reinigen ²	O	X	O	X	O	X	X	O
04	Freistehende Abgasanlagen (> 5 m) kehren und überprüfen	O	X	O	X	O	X	X	X
05	Häusliche Feuerstätten und Verbindungsstücke kehren und reinigen ²	O	*	*	X	O	X	X	O
06	Gewerbliche Feuerstätten und Verbindungsstücke kehren und reinigen ²	O	X	X	X	O	X	X	O
07	Reinigen, überprüfen von Dunstabzugsanlagen u. Lüftungsanlagen; Messungen v. Luftstrom u. Luftzustand ²	O	*	O	*	O	X	X	O
08	Abgaswegüberprüfung, Messungen oder Bestimmungen von Schadstoffen, Abgasverlusten an Feuerungsanlagen nach Umweltschutzvorschriften	O	*	O	O	O	O	X	O
09	Feststellen und ggf. Beseitigen von Mängeln zur Gefahrenabwehr	O	X	O	O	O	*	X	O
10	Feuerstättenschau (Betriebssicherheitskontrolle) von Feuerungsanlagen, Brennstoffleitungen und -lagereinrichtungen und Aufstellräumen von Feuerstätten	O	X	O	O	O	*	X	O
11	Reinigen von Abgasanlagen durch Ausbrennen oder besondere Verfahren; Ausfräsen von Schornsteinen = evtl. auskratzen oder -schlagen	O	X	X	X	*	X	X	O

Anmerkung: Diese Auflistung dient als Entscheidungshilfe für die Auswahl geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen und ersetzt nicht die Gefährdungsbeurteilung

² Bei Anlagen aus Asbestzementrohren oder anderen Asbestzementprodukten sind besondere Schutzmaßnahmen (Atemschutz und Schutzkleidung) zu treffen, wenn die Tätigkeit nicht nach geprüften Arbeitsverfahren mit geringer Exposition gemäß Nr. 29 TRGS 519 durchgeführt wird. (Siehe DGUV Information 201-012 „Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 für Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien“)

2 Bereitstellung und Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen

- 2.1 Vor der Auswahl und Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen hat die Unternehmerin oder der Unternehmer gemäß §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsermittlung durchzuführen. Dabei sind Art und Umfang der Gefährdungen sowie die Dauer der Gefährdung für die Beschäftigten zu ermitteln, die durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht verhindert oder gemindert werden können. Außerdem sind die Arbeitsbedingungen und die persönlichen Gegebenheiten der Beschäftigten zu berücksichtigen.
- 2.2 Für die gemäß Absatz 2.1 ermittelten Gefährdungen muss die Unternehmerin oder der Unternehmer den Beschäftigten gemäß § 29 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ geeignete persönliche Schutzausrüstungen in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung zur Verfügung stellen. Vor der Bereitstellung hat sie oder er die Beschäftigten anzuhören. Die Tragebereitschaft von persönlichen Schutzausrüstungen ist erfahrungsgemäß größer, wenn die Beschäftigten bei der Auswahl beteiligt sind. Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- 2.3 Vor der Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung hat die Unternehmerin oder der Unternehmer gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung eine Bewertung der zum Einsatz kommenden persönlichen Schutzausrüstung vorzunehmen, um festzustellen, ob diese
- Schutz gegenüber den abzuwehrenden Gefahren bietet, ohne selbst eine größere Gefahr mit sich zu bringen,
 - für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet ist,
 - den ergonomischen Anforderungen und gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entspricht,
 - den Beschäftigten angepasst werden kann.

Praktische Übungen haben sich bewährt, für einige persönliche Schutzausrüstungen sind praktische Übungen vorgeschrieben, wie z. B. bei der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz oder dem Atemschutz.

- 2.4 Die Beschäftigten haben gemäß § 30 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

3 Persönliche Schutzausrüstungen im Schornsteinfegerhandwerk

3.1 Kopfschutz

- 3.1.1 Beim Betreten von Baustellen, bei Arbeiten in Kesseln, engen Räumen usw. kann durch Anstoßen oder herabfallende Gegenstände die Gefahr von Kopfverletzungen bestehen; deshalb ist bei derartigen Tätigkeiten Kopfschutz zu tragen.

- 3.1.2 Bei der Gefährdungsermittlung sind die folgenden Möglichkeiten, durch die Kopfverletzungen auftreten können, zu berücksichtigen:
- Anstoßen an Gegenstände
 - Pendelnde, herabfallende, umfallende, heranfliegende Gegenstände

Bei allen Arbeiten und Tätigkeiten, die diese Gefährdungen beinhalten, sind Industrieschutzhelme, die den Grundanforderungen der DIN EN 397 genügen, geeignet.

Für Schornsteinfegerarbeiten wird ein Vier-Punkt-Kinnriemen empfohlen.

- 3.1.3 Gemäß DIN EN 397 sind Schutzhelme gekennzeichnet durch eingeprägte oder eingegossene Informationen über
- die angewendete Norm DIN EN 397,
 - Name oder Zeichen des Herstellers,
 - Jahr und Quartal der Herstellung,
 - Helmtyp (Bezeichnung des Herstellers),
 - Größe oder Größenbereich (Kopfumfang in cm),
 - Material der Helmschale (Kurzzeichen) und
 - CE-Kennzeichnung.

Wenn der Kopf bei Tätigkeiten ausschließlich gegen Anstoßen an harte und auch spitze Gegenstände geschützt werden muss, ist die Benutzung einer Industrie-Anstoßkappe nach DIN EN 812:2012-04 zweckmäßig. Diese dürfen aber auf keinen Fall als Ersatz für einen Industrieschutzhelm verwendet werden.

 Weitere Hinweise für Schutzhelme enthält die DGUV Regel 112-193 „Benutzung von Kopfschutz“.

3.2 Fußschutz

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung kann unter Berücksichtigung der üblichen Gefährdungen wie Ausrutschen, Umgang mit elektrischen Geräten und Kraftstoffen im Arbeitsbereich ein Sicherheitsschuh S1 P zum Einsatz kommen. In Innenräumen von Häusern bzw. Wohnungen können auch Kombinationen von Sicherheitsschuh und Überschuh verwendet werden, wenn für diese Kombination eine EU-Baumusterprüfbescheinigung (siehe Abb. 23) vorhanden ist.



Abb. 23 Sicherheitsschuh kombiniert mit Überschuh

 Weitere Hinweise für die Benutzung von Fußschutz enthält die DGUV Regel 112-191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“.

3.3 Augen und Gesichtsschutz

3.3.1 Beim Ausbrennen von Schornsteinen, bei der Kesselreinigung o. ä. Tätigkeiten sind die Augen bzw. das Gesicht vor Verletzungen zu schützen, wenn z. B. mit wegfliegenden Teilen, Gefährdungen durch Staub oder gefährlicher Strahlung zu rechnen ist.

3.3.2 Mögliche Gefährdungen ergeben sich bei Schornsteinfegerarbeiten besonders durch mechanische Einwirkungen auf das Auge, gegen die Sicherheits-scheiben zu verwenden sind. Seltener treten optische, chemische oder thermische Einwirkungen auf, die den jeweils zweckmäßigen Augenschutz erfordern.

 Weitere Hinweise für den Augen und Gesichtsschutz enthält die DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“.

3.4 Atemschutz

3.4.1 Gefährdungen, Gefährdungsermittlung

3.4.1.1 Ob Atemschutz erforderlich ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Bei normaler Messtätigkeit ist i. Allg. die Notwendigkeit nicht gegeben. Aber z. B. bei

- der Reinigung von Feuerungsanlagen, die mit festen Brennstoffen betrieben und ohne wirksame staubmindernde Maßnahmen (siehe Abschn. 7) gereinigt werden,
 - der Reinigung von Asbestzementrohren,
 - der Kesselreinigung mit Bürsten,
 - dem Ausbrennen von Schornsteinen,
 - der Schornsteinbrandbekämpfung,
- ist im Allgemeinen davon auszugehen.

3.4.1.2 Sauerstoffmangel oder gesundheitsgefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube können beim Menschen unmittelbar Benommenheit, Schwindel, Atemnot, Bewusstlosigkeit und Erstickungserscheinungen bis zum Tod bewirken.

Bei der Kehrarbeit freiwerdende Partikel als Stäube, Rauch, Aerosole können krebserzeugend sein (z. B. Asbestfasern, Benzo(a)pyren).

3.4.1.3 Der Arbeitsplatzgrenzwert gemäß TRGS 900 ist die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum. Er gibt an, bis zu welchen Konzentrationen eines Stoffes schädliche akute oder chronische Auswirkungen auf die Gesundheit bei einer achtstündigen Exposition an 5 Tagen/Woche während der Lebens-

arbeitszeit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind. Arbeitsplatzgrenzwerte sind Schichtmittelwerte, sie müssen bezogen auf eine achtstündige Schicht eingehalten werden.

Insbesondere für Benzo(a)pyren und Asbest ist derzeit kein Arbeitsplatzgrenzwert ableitbar. In der Gefahrstoffverordnung § 2 bzw. TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ ist hierfür ein risikobezogenes Maßnahmenkonzept beschrieben, das das Minimierungsgebot nach § 7 Gefahrstoffverordnung konkretisiert. Überall dort, wo die Akzeptanzkonzentration überschritten und die Toleranzkonzentration noch nicht erreicht werden, ist Atemschutz zur Verfügung zu stellen, bei Expositionsspitzen zu tragen.

In Zweifelsfällen ist die Gefahrstoffkonzentration am Arbeitsplatz mit geeigneten Prüf- und Messgeräten festzustellen.

3.4.2 Auswahl und Einsatz von Atemschutzgeräten

3.4.2.1 Gegen Gefahrstoffe in Form von Stäuben, wie z. B. Asbestfasern, Benzo(a)pyren, Rußpartikel oder Aerosolen sind in der Regel Filtergeräte mit Partikelfiltern oder partikelfiltrierende Halbmasken als Atemschutz erforderlich. Geeignet sind Atemschutzgeräte der Filterklasse P2/P3, da sie auch gegen krebserzeugende Gefahrstoffe schützen (siehe Tabelle A1, Abb. 24). Bewährt haben sich Atemschutzgeräte in leichter Ausführung mit am Anzuggürtel zu befestigender fester Maskendose.

Das Mundtuch ist keine persönliche Schutzausrüstung und bietet keinen ausreichenden Schutz.

Halbmasken sind auf Grund der höheren Abscheidewirkung zu bevorzugen.

3.4.2.2 Partikelfilter sind durch den Kennbuchstaben P, die Partikelfilterklasse und die Kennfarbe weiß (Filtergehäuse oder weißer Farbring auf farbneutralem Filtergehäuse) gekennzeichnet.

3.4.2.3 Partikelfilter werden entsprechend ihrem Abscheidungsvermögen für Partikel in die Partikelfilterklassen P1 (geringes Abscheidungsvermögen), P2 (mittleres Abscheidungsvermögen) und P3 (hohes Abscheidungsvermögen) eingeteilt.

 *Gegen krebserzeugende Stäube und Tröpfchen-aerosole ist nach der DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ mindestens die Schutzstufe P2 erforderlich. Hiernach ist auch eine partikelfiltrierende Halbmaske der Filterklasse 2 = FFP2 zulässig.*

Nach der TRGS 519 ist für „Instandhaltungsarbeiten“ ein Atemschutz mit der Filterklasse P2 bzw. eine partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 ausreichend, wenn 100.000 F/m³ in der Umgebungsluft nicht überschritten werden.

Während für Vollmasken in der Regel Filter mit Standard-Rundgewinde Verwendung finden, werden für Halbmasken und Viertelmasken meist Filter mit Spezialgewinde oder nur für die entsprechende Filteraufnahme passende Steckfilter verwendet. Daher ist bei Halbmasken und Viertelmasken besonders darauf zu achten, nur die vom Gerätehersteller empfohlenen Filter einzusetzen.

3.4.2.4 Bei gleichzeitigem Auftreten von Gasen, Dämpfen und Partikeln sind z. B. geeignete Kombinationsfilter zu benutzen.

3.4.2.5 Der Einsatz von Filtergeräten setzt voraus, dass die Umgebungsatmosphäre mindestens 17 Vol.-% Sauerstoff enthält.

In Behältern, Schächten, Kanälen und anderen engen oder geschlossenen Räumen müssen deshalb von der Umgebungsatmosphäre unabhängige Atemschutzgeräte verwendet werden.

3.4.2.6 Das Zusetzen des Partikelfilters macht sich durch deutliche Erhöhung des Atemwiderstandes bemerkbar. Kombinationsfilter sind außerdem bei Wahrnehmung von Geruch, Geschmack oder Reizerscheinungen zu wechseln.



Filtrierende Halbmaske Halbmaske Vollmaske

Abb. 24 Atemschutzgeräte

3.4.2.7 Die partikelfiltrierende Halbmaske ist ein vollständiges Atemschutzgerät, das ganz oder überwiegend aus dem Filtermaterial besteht, durch das die Einatemluft strömt oder bei dem der Hauptfilter einen untrennbaren Teil des Gerätes darstellt. Die Atemluft strömt entweder durch das Filtermaterial oder zusätzlich durch ein Ausatemventil ab.

Das Ausatemventil verringert den Ausatemwiderstand deutlich und deshalb sollten Masken mit Ausatemventil bevorzugt werden. Die Schutzfaktoren der Klassen FFP1, FFP2 und FFP3 entsprechen denen einer Halbmaske mit P1-, P2- oder P3-Filter und können wie diese verwendet werden.

3.4.2.8 Entscheidend für die Schutzwirkung des Atemschutzgerätes ist ein guter Dichtsitz des Atemanschlusses.

Personen mit Bärten und Koteletten im Bereich der Dichtlinien von Voll- und Halbmasken sind für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet.

Für Personen, die eine Brille tragen, gibt es beim Einsatz von Vollmasken spezielle Maskenbrillen.

3.4.3 Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat durch geeignete Maßnahmen ein einwandfreies Funktionieren der Atemschutzgeräte und die Einhaltung guter hygienischer Bedingungen zu gewährleisten.

Für Instandhalten, Prüfen und Lagern sind die Angaben der Hersteller zu beachten. Das Desinfizieren mit Desinfektionsmitteln nach

Herstellerangabe muss vor Übergabe des Gerätes an eine andere Person erfolgen.

Partikelfiltrierende Halbmasken sind für eine Desinfektion und Nutzung durch weitere Beschäftigte nicht vorgesehen.

Die Lagerung muss trocken, staubgeschützt und verwechslungsfrei in geeigneten Behältern vorgenommen werden. Atemschutzgeräte oder Teile davon mit befristeter Lagerzeit, wie manche Filter oder Gummiteile, sind nach deren Ablauf der Verwendung zu entziehen.

 Weitere Hinweise für den Atemschutz enthält die DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“.

3.5 Schutzkleidung

3.5.1 Die benutzte Arbeitskleidung ist eine berufsspezifische Arbeitskleidung ohne spezielle Schutzfunktion.

Zum Schutz vor UV-Strahlung, ist lange Arbeitskleidung und Kopfbedeckung zu empfehlen.

- 3.5.2** Als Schutzkleidung können erforderlich sein:
- Schutzanzüge für den begrenzten Mehrfacheinsatz (Einwegkleidung), die über der Arbeitskleidung getragen werden. Sie werden nach der Kontamination mit Schmutz oder Gefahrstoffen nicht gereinigt, sondern entsorgt.
 - Schutzanzüge gegen Kontakt mit Flammen aus einem Material, das bei einer kurzzeitigen Flammeinwirkung nicht entflammt und eine Tragedauer von mindestens einer Arbeitsschicht zulässt.
 - Wetterschutzkleidung, die die Trägerin und den Träger gegen die Einwirkungen von Sonneneinstrahlung, Nässe, Wind und Umgebungskälte bis -5 °C schützen. Das Schutzziel ist die Gesundheit der Trägerinnen und Träger.

 Weitere Hinweise für Schutzkleidung enthält die DGUV Regel 112-189 „Benutzung von Schutzkleidung“.

3.6 Handschutz

- 3.6.1 Bei Schornsteinfegerarbeiten ist sehr oft die Gefahr von Handverletzungen gegeben, z. B. durch scharfe Kanten bei der Kehrtätigkeit, bei der Handhabung des Schultereisens und beim Ausbrennen, deshalb sind bei derartigen Tätigkeiten Schutzhandschuhe erforderlich.

Bei der Gefährdungsermittlung sind neben den Gefährdungen für die Hände durch äußere Einwirkungen auch die Gefährdungen für die Person durch den Schutzhandschuh selbst und durch ungenügende Schutzwirkung zu berücksichtigen.

- 3.6.2 Gefährdungen für die Hände durch äußere Einwirkungen sind z. B.
- mechanische Einwirkungen durch spitze und scharfe Gegenstände,
 - thermische Einwirkungen durch heiße Materialien, Kontakt mit offenen Flammen,
 - chemische Einwirkungen durch Hautkontakt.

Gefährdungen durch den Schutzhandschuh können durch unzulänglichen Tragekomfort, schlechte Hautverträglichkeit u.a. eintreten. Gefährdungen durch ungenügende Schutzwirkung sind insbesondere durch falsche Auswahl und falsche Anwendung der Schutzhandschuhe gegeben.

- 3.6.3 Geeignete Schutzhandschuhe sind unter Angabe der Gefährdungen sowie Ursachen und Art der Gefährdungen auszuwählen.

 Bei Ausbrennarbeiten mit Temperaturen über 400° sind Schutzhandschuhe mit langen Stulpen gemäß DIN EN 12477 empfehlenswert.

Anforderungen an Schutzhandschuhe und weitere Hinweise enthält die DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“ oder können bei Schutzhandschuhherstellern erfragt werden.

3.7 Hautschutz

- 3.7.1 Hautschutz gehört zum Bereich der persönlichen Schutzausrüstungen. Es ist ein auf die Gefährdungen abgestimmter Hautschutzplan zu erstellen.

Besondere Hautgefährdungen bei Schornsteinfegerarbeiten bestehen durch stark hauthaftende Verschmutzungen und Arbeitsstoffe als Ruß, Staub, Altöl, Lösemittel u. ä.

- 3.7.2 Hautschutz umfasst
- Einsatz von Hautschutzmitteln,
 - möglichst schonende Hautreinigung,
 - Hautpflege.

Alle drei Stufen sind für die Verhütung von Hauterkrankungen gleich zu gewichten.

Das Hautschutzmittel soll das Eindringen der Schadstoffe in die Haut und die Hautreinigung erleichtern. Es muss unbedingt auf die spezifische Hautgefährdung abgestimmt sein.

Ein falsches Hautschutzmittel kann die Gefährdung erhöhen!

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sicher zu stellen, dass eine Waschgelegenheit zur Verfügung steht. Die Hautreinigung soll gründlich und gleichzeitig hautschonend sein. Die Zusammensetzung des Reinigungsmittels muss auf die Art und den Grad der Verschmutzung abgestimmt sein. Grundsätzlich sollte das mildeste Hautreinigungsmittel verwendet werden.

Verdünner, Waschbenzin, Trichlorethylen, Perchloräthylen, Kaltreiniger, Kupferlappen, Vergaserkraftstoff o. ä. sind zur Hautreinigung nicht zulässig.

Die regelmäßige Hautpflege unterstützt die natürliche Regeneration der Haut. Die Hautpflegemittel führen der Haut die Schutzstoffe wieder zu, welche ihr bei der Arbeit und durch die Hautreinigung entzogen werden.

 Weitere Hinweise für den Hautschutz enthält die DGUV Information 212-017 „Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln“.

3.8 Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz

3.8.1 Wenn als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Absturzsicherungen und Auffangeinrichtungen nicht möglich sind, wie z. B. an freistehenden Schornsteinen, sind persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz als individuelle Schutzmaßnahme einzusetzen.

In diesem Fall ist das System zum Auffangen abstürzender Personen so zu wählen, dass bei einem Sturz das Auf- oder Anprallen auf/an ein Hindernis ausgeschlossen und die Fallstrecke möglichst gering ist.

3.8.2 Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz sind Systeme zum Auffangen abstürzender Personen. Sie bestehen aus einem Auffanggurt und zusätzlichen Bestandteilen, z. B. Verbindungsmittel mit Falldämpfer, Höhensicherungsgerät.

Es ist ausschließlich das folgende System festgelegt:

- System aus Auffanggurt, fester Führung (Schiene, Drahtseil), mitlaufendem Auffanggerät und Verbindungselement (Karabiner) und/oder Verbindungsmittel (Chemiefaserband) (System mit Steigschutzeinrichtung).

3.8.3 Teile der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz sind

- Auffanggurte,
- Verbindungsmittel (Seil, Gurtband, Kette),
- mitlaufende Auffanggeräte einschließlich fester Führung (Steigschutzeinrichtungen).

3.8.4 Auffanggurte

3.8.4.1 Je nach Art der Tätigkeit und der besonderen Gefahren im Absturzfall ist ein geeigneter Auffanggurt auszuwählen. Ein Auffanggurt besteht aus verstellbaren Gurtbändern, die den Körper umschließend im Beckenbereich und an den Schultern verlaufen.

Bei der Auswahl des Gurtes sind der Anwendungsbereich, die Passform, die erforderlichen Ösen, die Einstellmöglichkeiten und das Gewicht des

Anwenders oder der Anwenderin inklusive der mitzuführenden Arbeitsmittel maßgeblich.

Auffanggurte sind mit hinterer und/oder vorderer Auffangöse ausgestattet, die über dem Körperschwerpunkt liegen. Auffangösen sind mit dem Großbuchstaben „A“ gekennzeichnet.

Auffanggurte mit hinterer Auffangöse sind für Arbeiten geeignet, bei denen sich der Anschlagpunkt oberhalb oder hinter der zu sichernden Person befindet. Entsprechend sind Auffanggurte mit vorderer Auffangöse eher für Arbeiten geeignet, bei denen sich der Anschlagpunkt oberhalb oder vor der zu sichernden Person befindet.

Halteösen an Auffanggurten dürfen nicht für Auffangfunktionen benutzt werden.



Abb. 25 Auffanggurt mit rückseitiger Fangöse und einer vorderen Steigschutzöse; Rückenstütze bzw. Rückenpolster

- 3.8.5** Die Ausführung der Verbindung von vorderer Auffangöse bzw. Steigschutzöse des Auffanggurtes und Auffanggerät ist vom Hersteller vorgegeben und darf nicht verändert werden. Es gibt Auffanggeräte, die mit zwei vorderen Auffangösen (am Bauchgurt und im oberen sternalen Bereich) verbunden werden müssen (siehe Abb. 25).
- 3.8.6** Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich fester Führung (Steigschutzeinrichtungen)
- 3.8.6.1** Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich fester Führung sind Bestandteile eines Auffangsystems und werden als Steigschutzeinrichtung bezeichnet. Sie werden in Verbindung mit einem Auffanggurt mit geeigneter vorderer Auffangöse an Verkehrswegen zum Steigen in Höhen und Tiefen eingesetzt. Die festen Führungen, bestehend aus einer Schiene oder einem Drahtseil, sind in der Regel an den Verwendungsorten, wie z. B. Steigleitern an Schornsteinen fest installiert. Für den Steigvorgang wird oder ist bereits ein mitlaufendes Auffanggerät an der Führung angefügt. Das Auffanggerät, verbunden mit der entsprechenden Auffangöse des Auffanggurtes, begleitet ohne manuelle Betätigung die steigende Person. Im Sturzfall arretiert es an der Führung und verhindert so den Absturz der Person. Für die Rettung muss ein weiteres mitlaufendes Auffanggerät vorhanden sein.
- 3.8.6.2** Für das Auf- bzw. Absteigen ist generell eine Entriegelung der Sperrvorrichtung (verhindert das Abrutschen des Gerätes an der Führung) des Auffanggerätes erforderlich. Dies erfolgt ohne manuelle Betätigung der steigenden Person entweder mit oder ohne horizontale Zugkraft, die z. B. durch Zurücklehnen beim Steigen aufgebracht wird. In der Praxis werden vorzugsweise mitlaufende Auffanggeräte benutzt, die mit horizontaler Zugkraft entriegelt werden.

Befinden sich Ein- bzw. Ausstiegsstellen in einem absturzgefährdeten Bereich ist darauf zu achten, dass die Führungen mit Endsicherungen ausgestattet sind, die ein unbeabsichtigtes Herauslaufen des mitlaufenden Auffanggerätes verhindern. Sind Auffanggeräte so gestaltet, dass sie an

der Schiene/dem Drahtseil angefügt und davon wieder gelöst werden können, muss anhand der Kennzeichnung des Auffanggerätes, der Führung und den Angaben in der Gebrauchsanleitung eine eindeutige Zuordnung möglich sein.

- 3.8.6.3** Durch die Verwendung von auf das Körpergewicht inkl. mitgeführten Arbeitsmitteln abgestimmten Falldämpfern oder energieabsorbierenden Einzelteilen bzw. energieabsorbierender Funktion des Auffanggerätes werden die Stoßkräfte auf höchstens 6 kN reduziert.
- 3.8.6.4** Bei der Benutzung von Steigschutzeinrichtungen ist die vordere Auffangöse (am Bauchgurt) direkt an der Zwischenverbindung (ohne zusätzliche Teile) anzuschließen. Die Länge der Zwischenverbindung zwischen Auffanggerät und Steigschutzöse des Auffanggurtes beträgt je nach Hersteller und Ausführung maximal 300 mm (siehe Abb. 26).

Es gibt Auffanggeräte, die mit zwei vorderen Auffangösen (am Bauchgurt und im oberen sternalen Bereich) verbunden werden müssen.



Abb. 26 Beispiel für eine Steigschutzeinrichtung

3.8.7 Beschädigte oder durch Sturz beanspruchte persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz sind der Benutzung zu entziehen, bis ein Sachkundiger oder eine Sachkundige der weiteren Benutzung zugestimmt hat.

3.8.8 Für den Fall eines Sturzes ist durch geeignete Maßnahmen eine unverzügliche Rettung zu gewährleisten. Durch längeres bewegungsloses Hängen im Gurt können Gesundheitsgefahren (Hängetrauma) auftreten.

Die initiale Lagerung richtet sich nach dem Wunsch des oder der Betroffenen. Häufig ist eine Flachlagerung sinnvoll.

Auf weitere Verletzungen durch den Sturz ist zu achten.

Bei der rettungsdienstlichen Versorgung ist unter anderem zu denken an

- Vorerkrankungen (auch als mögliche Sturzursache),
- Hypo-/Hyperthermie (Auskühlung, Hitzschlag),
- Hypoglykämie (Unterzuckerung),
- Herzrhythmusstörungen.

3.8.9 Prüfung

3.8.9.1 Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz entsprechend der Herstellerangaben, sowie entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach der Gefährdungsbeurteilung, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch eine sachkundige Person (nach DGUV Grundsatz 312-906 „Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen“) geprüft werden.

Die Ergebnisse der Prüfung sind entsprechend dokumentiert und das letzte Prüfdatum könnte an/auf der Schutzausrüstung kenntlich gemacht werden.

Vor jeder Benutzung ist die persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf einwandfreies Funktionieren zu prüfen.

3.8.10 Betriebsanweisung, Unterweisung

3.8.10.1 Betriebsanweisung

Für die Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz hat die Unternehmerin oder der Unternehmer eine Betriebsanweisung zu erstellen. Dabei sind insbesondere die Gefahren entsprechend der Gefährdungsbeurteilung sowie das Verhalten bei der Benutzung und bei festgestellten Mängeln zu berücksichtigen.

3.8.11 Unterweisung

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat die Beschäftigten theoretisch und praktisch vor der ersten Benutzung und nach Vorgabe der Gefährdungsbeurteilung, mindestens jedoch alle 12 Monate, zu unterweisen.

Die Unterweisung ist zu dokumentieren (siehe Anhang 2).

 *Siehe § 4 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“*

3.8.11 Reinigung, Aufbewahrung

Das mitlaufende Auffanggerät, das Verbindungsmittel sowie der Auffanggurt sind nach Bedarf zu reinigen und gegen schädigende Einflüsse geschützt aufzubewahren. Die Angaben des Herstellers sind zu berücksichtigen.

Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist so aufzubewahren, dass sie keinen Einflüssen ausgesetzt wird, die ihre sichere Funktion beeinträchtigt. Die Angaben des Herstellers sind zu berücksichtigen.

 *Weitere Hinweise für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz enthält die DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“.*

Anhang 2

Vorlage Unterweisungsnachweis

Firmenlogo	Unterweisungsnachweise	verfasst von: Stand:
------------	-------------------------------	-------------------------

Abteilung/Bereich: _____

Unterweisungsthema: _____

Anlass: _____

Erstunterweisung/Arbeitsplatzwechsel
 Unterweisung aus besonderem Anlass (z. B. nach einem Unfall)

Umgang mit Gefahrstoffen
 Gem. § 29 Jugendarbeitsschutzgesetz

Regelmäßige Unterweisung

Hiermit bestätige ich, über die oben genannten Themen unterwiesen worden zu sein:

Ffd. Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			

Ausgehändigte Unterlagen:

Datum unterwiesen/Unterschrift

Anhang 3

Vorlage Mängelbericht: Verkehrsweg und/oder Arbeitsplatz für Schornsteinfegerarbeiten

Mängelbericht: Verkehrsweg und/oder Arbeitsplatz* für Schornsteinfegerarbeiten

Liegenschaft

Adresse: _____
PLZ/Ort: _____
Gebäudeart: _____
Nutzungsart (Gewerbe/Privat*): : _____
Dachform: _____

Kunde/Auftraggeber

Adresse: _____
PLZ/Ort: _____
Tel.: _____
Kundennummer: _____

Mängel am Verkehrsweg

(gemäß DGUV Vorschrift 38 §§ 8. u. 9, DGUV Regel 101-038, DIN18160-5, ArbStättV, ASR 1.8., ASR A2 1, LBO)

Rutschen/Stolpern/Stürzen*

Oberflächen/Verkehrsweg nicht trittsicher, Mängel: _____

Verkehrswegbeleuchtung

nicht ausreichend (mind. 50 lux)

Bodentreppe (nach DIN EN 14975 o. DIN 3193)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> entspricht nicht der Norm | |
| <input type="checkbox"/> Stufen/Holme schadhaft* | <input type="checkbox"/> Bolzenplatte/Schwenkbeschlag schadhaft* |
| <input type="checkbox"/> Befestigung augenscheinlich schadhaft | <input type="checkbox"/> Treppenband schadhaft |
| <input type="checkbox"/> Sicherungshebel defekt | <input type="checkbox"/> sonstiges |
| <input type="checkbox"/> Treppenstütze schadhaft | <input type="checkbox"/> Fachunternehmerbescheinigung fehlt |
| <input type="checkbox"/> Länge im ausgeklappten/ausgezogenen Zustand zu kurz oder zu lang | |
| <input type="checkbox"/> mangelhafte Standfestigkeit | |

Absturzsicherung im Verkehrsbereich (Absturzhöhe < 1 m)

Treppen/Treppengeländer*

fehlt Stufen schadhaft schadhaft, Mangel: _____

Durchsteigöffnung

Umwehrung fehlt schadhaft, Mangel: _____
 Sicherung der Leiter fehlt Mangel: _____

Absturzsicherung Verkehrsweg unter Dach

fehlt schadhaft, Mangel: _____

Absturzsicherung Verkehrsweg über Dach

fehlt, an nicht betretbare Bauteile

fehlt bei Dachneigung > 60°

fehlt an Traufe/Ortgang*

Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten (gemäß gültiger DIN 18160-5)

fehlt Möglichkeit: _____

schadhaft, Mangel: _____

Fachunternehmerbescheinigung fehlt

Steigschutz an freistehenden Schornsteinen

fehlt schadhaft, Mangel: _____

Mängel am Arbeitsplatz (gemäß DGUV Vorschrift 38 §§ 8 u. 9, DGUV Regel 101-038, ArbStättV, ASR A1.8, ASR A2.1, LBO)

Arbeitsraum

Lichtraumprofil unzureichend Mangel: _____

Arbeitsplatzbeleuchtung

nicht ausreichend (mind. 200 lux)

Absturzsicherung am Arbeitsplatz (Absturzhöhe < 2 m)**Absturzsicherung Arbeitsplatz unter Dach**

fehlt schadhaft, Mangel: _____

Absturzsicherung Arbeitsplatz über Dach

fehlt, an nicht betretbare Bauteile

fehlt bei Dachneigung > 60°

fehlt an Traufe/Ortgang*

Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten (gemäß gültiger DIN 18160-5)

fehlt Möglichkeit: _____

schadhaft, Mangel: _____

Fachunternehmerbescheinigung fehlt

Arbeitsplatz an freistehenden Schornsteinen

fehlt Möglichkeit: _____

schadhaft, Mangel: _____

unzureichend, Mangel: _____

(* nichtzutreffendes streichen)

Literatur

Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet:

z. B. www.gesetze-im-internet.de, www.baua.de

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz ProdSG)
- Musterbauordnung (MBO)
- Landesbauordnung (LBO)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Bauordnungen der Bundesländer
- ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
- ASR A1.7 „Türen und Tore“
- ASR A1.8 Verkehrswege
- ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
- ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
- ASR A3.4 „Beleuchtung“
- TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“
- TRBS 2121 Teil 1 Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten
- TRBS 2121 Teil 2 Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern
- TRBS 2121 Teil 4 Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Ausnahmeweises Heben von Beschäftigten mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln
- TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
- TRGS 910 Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen
- TRGS 519 „Asbest- Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“
- TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“

DGUV Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter www.dguv.de/publikationen

DGUV Vorschriften

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 3 bzw. 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- DGUV Vorschrift 68 bzw. 69 „Flurförderzeuge“
- DGUV Vorschrift 79 bzw. 80 „Verwendung von Flüssiggas“

DGUV Regeln und DGUV Informationen

- DGUV Regel 101-011 „Einsatz von Schutznetzen (Sicherheitsnetzen)“
- DGUV Regel 101-038 „Bauarbeiten“
- DGUV Regel 103-013 „Elektromagnetische Felder“
- DGUV Regel 112-189 „Benutzung von Schutzkleidung“
- DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- DGUV Regel 112-191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“
- DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
- DGUV Regel 112-193 „Benutzung von Kopfschutz“
- DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“
- DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
- DGUV Regel 112-199 „Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten“
- DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume; Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“
- DGUV Information 201-012 „Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 für Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien“
- DGUV Information 201-014 „Regeln für das Nachrüsten von Steigeisen- und Steigleitergängen mit Steigschutzeinrichtungen an Schornsteinen“
- DGUV Information 201-023 „Sicherheit von Seitenschutz, Randsicherungen und Dachschutzwänden als Absturzsicherungen bei Bauarbeiten“
- DGUV Information 203-004 „Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung“

- DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“
- DGUV Information 203-071 „Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel“
- DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“
- DGUV Information 208-031 „Einsatz von Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen mit Hubmast“
- DGUV Information 208-032 „Auswahl und Benutzung von Steigleitern“
- DGUV Information 212-017 „Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln“
- DIN EN ISO 14122:2016-10 „Sicherheit von Maschinen – ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen“
- DIN EN 516: 2006-04 „Vorgefertigte Zubehörteile für Dacheindeckungen – Einrichtungen zum Betreten des Daches“
- DIN EN 517 „Vorgefertigte Zubehörteile für Dacheindeckungen – Sicherheitsdachhaken“
- DIN EN 12951:2005-02 „Vorgefertigte Zubehörteile für Dacheindeckungen – Fest installierte Dachleitern – Produktanforderungen und Prüfverfahren“
- DIN EN 14975:2010-12 „Bodentreppen – Anforderungen, Kennzeichnung und Prüfung“
- DIN EN 397:2013-04 „Industrieschutzhelme“
- DIN EN 812:2012-04 „Industrie-Anstoßkappen“
- DIN EN 12477:2005-09 „Schutzhandschuhe für Schweißer“
- DIN EN 131 Normenreihe „Leitern“
- DIN EN 494:2015.12 „Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile – Produktspezifikation und Prüfverfahren“
- DIN EN 13084 Freistehende Schornsteine – Teil 1 13084-1:2007
- DIN EN336 Bauholz für tragende Zwecke – Maße, zulässige Abweichungen 336:2013
- DIN 4074-1 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelschnittholz
- DIN EN 494 Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile – Produktspezifikation und Prüfverfahren; EN 494:2012+A1:2015
- DIN EN 2 Brandklassen; EN 2:1992 + A1:2004
- DIN EN 3-7 Tragbare Feuerlöscher – Teil 7: Eigenschaften, Leistungsanforderungen und Prüfungen; EN 3-7:2004+A1:2007
- DIN EN 397 Industrieschutzhelme; EN 397:2012+A1:2012
- Din EN 812 Industrie-Anstoßkappen; EN 812:2012

DGUV Grundsatz

- DGUV Grundsatz 308-001 „Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“

Normen und Richtlinien

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
und VDE-Verlag, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

- DIN 18160-5:2016-04 „Abgasanlagen – Teil 5: Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten – Anforderungen, Planung und Ausführung“
- DIN V 18160-1:2006-01 „Abgasanlagen – Teil 1: Planung und Ausführung“
- DIN 18799:2019-06 „Ortsfeste Steigleiteranlagen an baulichen Anlagen“
- DIN 31051:2019-06 „Grundlagen der Instandhaltung“
- DIN 18065:2020-08 „Gebäudetreppen; Definition, Messregeln, Hauptmaße“
- DIN 3193:2018-03 „Bodentreppen- Sonderkonstruktion bei Decken großer Dicke und für erhöhter Nutzlast“
- DIN 4420-1:2004-03 „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung
- DIN 30693:2011-06 „Schlauchbruchsicherungen für Flüssiggasanlagen“
- DIN 4811:2017-12 „Flüssiggas-Druckregelgeräte und Sicherheitseinrichtungen – Anforderungen“
- DIN EN 1004:2018-06 „Fahrbare Arbeitsbühnen aus vorgefertigten Bauteilen- Maße, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen“
- Normenreihe DIN EN 13084 „Freistehende Schornsteine“

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de